



Westfälische
Wilhelms-Universität
Münster

Bachelorarbeit im Fach Soziologie

Modul M 9: Familie und Lebenslauf

**Familienpolitik im Widerspruch?
Eine Analyse ausgewählter Aspekte anhand des Kon-
zepts der doppelten Verwicklung**

Betreuerin Dr. Katrin Späte

Zweitgutachter Prof. Dr. Matthias Grundmann

Verfasserin Katrin Lennartz

Abgabetermin 03.02.2012

Inhaltsverzeichnis

I) Einleitung.....	1
II) Familienpolitik als Geschlechterpolitik.....	2
II.1) Definition, Motive und Geschichte.....	2
II.2) Exkurs: Die Institution Familie.....	5
II.3) Fortsetzung: Definition, Motive und Geschichte.....	5
II.4) Verankerung der Familie im Grundgesetz	8
III) Theoretischer Rahmen: Doppelte Verwicklung	10
III.1) Vorgehensweise	10
III.2) Definition Postfeminismus.....	11
III.3) Definition doppelte Verwicklung	13
IV) Instrumente der Familienpolitik: Traditionalisierungsfallen?!.....	15
IV.1) Betreuungsgeld: Wahlfreiheit mit traditionellem Fokus.....	15
IV.2) Elterngeld: Finanzielle Unabhängigkeit vs. Wickelvolontariat	18
IV.3) Ehegattensplitting: Die Prämie für das Alleinverdienermodell	23
IV.4) Zwischenfazit: Familienpolitik zwischen Aufbruch und Rückschritt...	26
V) Herausforderungen für eine zukünftige Familienpolitik	27
VI) Fazit	29
VII) Literaturverzeichnis	32

I) Einleitung

„Familienpolitik im Widerspruch? Eine Analyse ausgewählter Aspekte anhand des Konzepts der Doppelten Verwicklung“ heißt diese Arbeit, weil ich mich aus soziologischer Perspektive den aktuellen Gegebenheiten der deutschen Familienpolitik annähern werde. Die Inspiration zu einer Analyse der deutschen Familienpolitik im Hinblick auf das Konzept von Angela McRobbie, das im deutschsprachigen Raum bisher kaum wissenschaftlich weiterverwertet wurde, war einerseits mein großes Interesse an aktuellen politischen Entwicklungen und andererseits insbesondere das Interesse an Entwicklungen, die das Geschlechterverhältnis betreffen. Hierbei gehe ich konkret auf politische Instrumente ein, da die Politik durch ihre Gestaltungsfunktion den Rahmen für gesellschaftliches und individuelles Handeln vorgibt.

Angela McRobbie ist die erste Wissenschaftlerin, die den Begriff der „doppelten Verwicklung“, bzw. „double entanglement“, geprägt hat. Er tauchte zunächst in einem Essay aus dem Jahr 2004¹ auf und anschließend in ihrem Buch „Top Girls“ aus dem Jahr 2010, das die theoretische Basis für diese Arbeit legt. Wir haben es bei der doppelten Verwicklung mit einer spezifischen Ausprägung des Postfeminismus zu tun, die ein Spannungsfeld zwischen Konservativismus und Liberalisierung bedingt und historisch neu ist.

Die Arbeit ist unterteilt in drei Hauptkapitel: Zuerst eine Beschreibung der wichtigsten Grundlagen: Die Definition, Geschichte und Motive der Familienpolitik als Geschlechterpolitik, einen Exkurs zur Institution Familie sowie die Verankerung der Familie im Grundgesetz. Nach dieser „Grundsteinlegung“ folgt die Erläuterung des theoretischen Rahmens, in welchem zunächst die Vorgehensweise für die Analyse im dritten Teil beschrieben wird. Anschließend die wichtigen Definitionen von Postfeminismus und der doppelten Verwicklung. Die Analyse der drei ausgewählten familienpolitischer Instrumente, Betreuungsgeld, Elterngeld und Ehegattensplitting ist schließlich der Teil der Arbeit, in welchem Schlussfolgerungen gezogen werden, um abschließend aufzuzeigen, welche Herausforderungen, im Hinblick auf Familienpolitik als Geschlechterpolitik, in der nächsten Zeit von besonderer Bedeutung sein werden.

¹ McROBBIE, Angela (2004): Post-feminism and popular culture, in: Feminist Media Studies Vol. 4, No. 3, S. 255-264.

Bei der Quellenbearbeitung stellte sich heraus, dass nicht nur die Familienpolitik ein Querschnittsthema ist², sondern ebenso das Thema meiner Arbeit. Das bedeutet, dass eine Vielzahl von Texten aus unterschiedlichen Gebieten zur Verfügung stand, sei es aus der Politikwissenschaft, aus der Soziologie, aus der Geschlechterforschung und nicht zuletzt aus den Wirtschafts- und Rechtswissenschaften. Besonders ein Instrument wie das Ehegattensplitting ist wegen seiner steuerrechtlichen Funktion zumeist von Ökonomen und Juristinnen analysiert worden. Zwar gibt es ausreichend Meinungen und Analysen zur aktuellen Familienpolitik generell und zur Familienpolitik als Geschlechterpolitik, die sich produktiv einarbeiten lassen, allerdings liegt zu meinem speziellen Titelthema bisher keine Literatur vor.

II) Familienpolitik als Geschlechterpolitik

II.1) Definition, Motive und Geschichte

Familienpolitik prägt den staatsbürgerlichen Alltag, sie betrifft unsere unmittelbarste und selbstverständlichste Sozialisationsinstanz, die Familie. Die Begründung staatlicher Familienpolitik war zu Beginn das „Interesse des Staates an den Leistungen, die die Familie für Gesellschaft, Wirtschaft und Politik erbringt.“ (STROHMEIER 2008: 237). Die Familie erbringt folglich Leistungen für verschiedene Adressaten, und bildet das „Humanvermögen“ (DERS. EBD.) aus. In der Vielfalt der Adressaten und Potenziale der Familie, liegt sicherlich der Grund dafür, dass Familienpolitik „Querschnittspolitik“ (DERS. EBD.) ist. Ihr Ziel ist, laut Irene Gerlach, „Stabilität und Berechenbarkeit des generativen Verhaltens der Bevölkerung sicher zu stellen“ (GERLACH 2010: 18). Es gilt aber auch: „Jede Politik beeinflusst Geschlechterbeziehungen und –Verhältnisse“ (OSTNER 2006: 192). Die Kommission, die im Jahr 2011 für die Bundesregierung den ersten Gleichstellungsbericht erstellte, hat für sich Gleichstellungspolitik definiert. Diese Definition veranschaulicht die Bedeutung der Geschlechterpolitik als Gleichstellungspolitik:

Die Kommission sieht Gleichstellungspolitik als breite Gesellschaftspolitik und als Voraussetzung für nachhaltige Innovationspolitik in Deutschland. Gleichstellungspolitik richtet sich nicht nur an Frauen, sondern sie entdeckt

² Mehr dazu im folgenden Kapitel.

und fördert Potenziale von Frauen und Männern. Die sich wandelnden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wirken auf das Leben von Frauen wie Männern in Deutschland ein und erfordern zeitgemäße und nachhaltige Gleichstellungskonzepte. (BMFSFJ 2011c: 30)

Ergänzend möchte ich mit Verweis auf Burkart hinzufügen, dass Familienpolitik stets im Zusammenhang mit der jeweiligen wohlfahrtsstaatlichen Ordnung zu begreifen ist (BURKART 2008: 281). Eine Besonderheit des familienpolitischen Diskurses ist zudem eine stark normative, moralische und ethische Aufladung (BMFSFJ 2011c: 53)³, was besonders daran liegen könnte, dass er die individuellste Sozialisationsinstanz betrifft.

Familienpolitik als *Geschlechterpolitik* zu analysieren bedeutet, einen besonderen Schwerpunkt der Analyse auf die Gestaltung der Geschlechterverhältnisse durch die Familienpolitik zu legen. Dazu ist die obige Definition von Irene Gerlach, trotz vorteilhafter Kürze, Prägnanz und Eingängigkeit, nicht geeignet. Die Geschlechterpolitik hat Ende der 1980er-Jahre die Frauenpolitik als solche abgelöst (OSTNER 2006: 165). Es wird sich nun in der Gestaltung politischer Instrumente auf beide Geschlechter gleichermaßen konzentriert. Dass Frauenpolitik überhaupt der Familienpolitik untergeordnet ist, wurde bei der Ergänzung des Familienministeriums um die Frauenpolitik in der Amtszeit Rita Süssmuths veranlasst (GERLACH 2010: 198).

Ilona Ostner zeichnet in ihrem Beitrag in BERGER, Peter/KAHLERT 2006 die Veränderungen in der Familienpolitik nach. Sie ordnet verschiedene Epochen ein:

- Sozialpolitik als Geschlechterpolitik (OSTNER 2006: 168)
- Familienpolitik als Geschlechterpolitik (DIES.: 170)
- Frauenpolitik als Familienpolitik (DIES.: 172)
- Familienpolitik als Frauenpolitik (DIES.: 175)

An dieser zeitlichen Anordnung und Einordnung möchte ich mich orientieren, da Ilona Ostner die Abfolge verschiedener Instrumente zeit- und ideengeschichtlich sehr gut darstellt⁴.

³ Näheres zu Familienideologien und Anforderungen speziell an Frauen bei VINKEN, Barbara (2011): *Erkenne dich selbst: Frauen – Mütter – Emanzipation*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, Nr. 37-38 (2011), S. 38-43.

⁴ Ergänzung: Auch Sabine Hark spricht von einer „Verstaatlichung“ von Frauenpolitik seit den 80er-Jahren“ (HARK 2005: 22).

Die Konzepte der „Familiisierung“ und „Entfamiliisierung“ (DIES.: 168)⁵ sind dabei von zentraler Bedeutung. Familiisierung besagt, dass Frauen sich auf ihre Mutterrolle, und damit Kindererziehung und Hausarbeit, konzentrieren können und sollen, während Entfamiliisierung fordert, dass Frauen erwerbstätig sein sollen und gleichzeitig Kinder haben sollen (DIES.: 167). Familiisierung und Entfamiliisierung können politisch jeweils in positive und negative Richtungen tendierend umgesetzt werden, abhängig von der vorherrschenden politischen Zielsetzung. Im Grunde beschreiben beide Konzepte eine permanente Spannung zwischen der eher traditionellen Familiisierung und der eher an modernen Lebensentwürfen ausgerichteten Entfamiliisierung. Damit ist eindeutig eine Verwicklung der Familien- und Geschlechterpolitik in zwei Richtungen feststellbar. Eine Schlussfolgerung, die in Kapitel V erneut aufgegriffen wird.

Ilona Ostner charakterisiert die deutsche Familienpolitik bis 1966, dem Zeitpunkt des Erscheinens des ersten Frauenberichts, als „*geschlechterspezifische „Zeitpolitik“*“ (DIES.: 170, Herv. i. Orig.), was bedeutet, dass Geschlechterpolitik nur unbewusst praktiziert wurde und sich hauptsächlich an der Norm des „Familienernährers“ orientiert wurde, wenn soziale Leistungssysteme gestaltet werden sollten. Das verdeutlichen ferner die Ziele der Familienpolitik des ersten Familienministers, Franz-Josef Wuermeling, 1953-1962 (GERLACH 2010: 235):

- Optimale Funktionsfähigkeit der auf der Ehe beruhenden Familie
- Förderung von Eheschließungen
- Erhöhung des Geburtenzuwachses
- Fokussierung der Mütter auf Nichterwerbstätigkeit und Familientätigkeit (OSTNER 2006: 170)

Die explizite Nennung der Förderung von Nichterwerbstätigkeit zeigt, dass die wuermelingsche Familienpolitik eindeutig familisierende Absichten hatte. Wenn Ostner noch dazu konstatiert, Wuermeling „dachte Familie nur als Institution, der die Menschen unterschiedslos untergeordnet waren“ (DIES.: 171), referenziert sie an die familiensoziologische Sichtweise, Familie oder

⁵ In Schneider 2008 nennt Ostner die Konzepte „Familiarisierung“ und „Entfamiliarisierung“, ändert aber nichts an der Bedeutung. In dieser Arbeit werden die Begriffe aus dem Jahr 2006 beibehalten.

vielmehr Ehe als eine Institution zu betrachten⁶. Hier bietet sich ein Exkurs an um zu konkretisieren, was genau eine Institution ist und die Besonderheiten der Familie als Institution aufzuzeigen.

II.2) Exkurs: Die Institution Familie

Eine Institution ist nach Esser „ein Komplex ‚von sozialen Regeln mit Geltungsanspruch‘ “ (ESSER 2000 z. n. NAVE-HERZ 2006: 137), der bestimmte, gesellschaftlich relevante Funktionen erfüllt. Familie ist gekennzeichnet durch Intimität und eine Erfüllung vielfältiger Funktionen. Solche Funktionen können Reproduktion, Sozialisation, Platzierung, Freizeit und Spannungsausgleich (NAVE-HERZ 2006) sein. Weitere Funktionsaufzählungen finden sich bei Irene Gerlach:

Reproduktionsfunktion, Sozialisationsfunktion, Haushaltsfunktion, Solidaritätssicherungsfunktion, Erholungsfunktion (GERLACH 2010: 133f).

Oder bei Günter Burkart:

Biologische Reproduktion, Sozialisation, Soziale Reproduktion, Statuszuweisung (BURKART 2008: 144).

Burkart verzichtet im Vergleich zu Rosemarie Nave-Herz und Irene Gerlach auf die Erholungs- oder Freizeitfunktion sowie auf die Solidaritätssicherungsfunktion. Stattdessen hebt er die Bedeutung der Statuszuweisung durch die Familie hervor. Burkart unterscheidet zudem explizit zwischen zwei unterschiedlichen Reproduktionsfunktionen und betont dadurch, dass Reproduktion kein ausschließlich biologischer Begriff sein muss. Gemeinsamkeit aller aufgezählten Funktionsbeschreibungen ist die Sozialisationsfunktion, die die zentrale Funktion neben der Reproduktion bildet.

Als Institution bildet die Familie aus systemtheoretischer Perspektive ein „gesellschaftliches Teilsystem“ (BURKART 2008: 139, GERLACH 2010: 40). An die Familie werden folglich systemexterne und systeminterne „Anforderungen, Erwartungen und Bedürfnisse [...] gestellt“ (NAVE-HERZ 2006: 79), die gleichzusetzen sind mit den genannten Funktionen.

II.3) Fortsetzung: Definition, Motive und Geschichte

Einen ersten Wendepunkt in der deutschen Familienpolitik bildet der Frauenbericht aus dem Jahr 1966. Geschlechterpolitik wird ohnehin meist als Frauenpolitik interpretiert (OSTNER 2006: 171). Mit dem Frauenbericht rückten die

⁶ Vgl. BURKART 2008: 267

Bedürfnisse der Frauen allerdings erstmals offen in den Mittelpunkt der Familienpolitik (DIES.: 172). Das erkennt man sehr gut an den Zielen der Familienpolitik, die Käte Strobel definierte:

- Familienpolitik ist Politik für alle Familien
- Familie entsteht durch Vorhandensein eines Kindes
- Weibliche Emanzipation darf nicht behindert werden (GERLACH 2010: 188)

Während sich die Familienpolitik in der Zeit zwischen Wuermeling und Strobel zu einer „Mitgliederpolitik“ entwickelte (OSTNER 2006: 170), d. h. sie zielte verstärkt auf allgemeine Grundrechte, „persönliche Freiheit“ und „Gleichberechtigung“ (DIES.: 171), wurde nach dem Frauenbericht die Emanzipation der Frau anerkannt. Wenn Familienpolitik nun als Geschlechterpolitik gedacht wird, so verschiebt sich der Fokus folglich auf den Kernbereich der Familie und es gilt, Ungleichheiten *innerhalb* der Familie zu verringern (DIES. EBD.). Dennoch wurde die generelle Arbeitsteilung von Mann und Frau (noch) nicht in Frage gestellt (DIES.: 175).

Mit Helmut Schmidt als Kanzler vollzog sich ein erneuter Wandel in der Familienpolitik in Richtung Frauenpolitik, was nicht zuletzt einer neuen EU-Richtlinie (1975) zur Gleichbehandlung von Frauen geschuldet war. Ostner benennt strukturelle Faktoren (v. a. Teilzeiterwerbsmöglichkeiten), die auf die Neuausrichtung der Familienpolitik einwirkten (DIES.: 176). Moderne Besonderheiten in der Amtszeit Schmidts waren die Einführung des Mutterschaftsurlaubs und die Ermöglichung der Abtreibung. In die andere, familisierende Richtung ging der Versorgungsausgleich. Insgesamt wurde das Ernährermodell nach wie vor gefördert (DIES.: 177). Durch die Vorarbeit des Frauenberichts gewannen emanzipatorische Belange und Möglichkeiten an Bedeutung. Dies wurde von Heiner Geißler und Rita Süßmuth in den Grundsätzen in den 1980er-Jahren fortgeführt. Allerdings verortet Ilona Ostner Geißler eher im Bereich der Familisierung. Er verfolgte demnach im Ergebnis eine traditionell ausgerichtete Familienpolitik⁷⁸, die sich dennoch den Grundsätzen aktueller Anforderungen (damals vor allem Armut) bewusst war (DIES.: 178f).

⁷ Ilona Ostner verweist dazu auf Elisabeth Beck-Gernsheim, die die Ansicht vertrat, dass die Familienpolitik in der Amtszeit Helmut Kohls Ideale wie Chancengleichheit und Gleichberechtigung mit neuen, einem traditionelleren Familienbild geschuldeten, Inhalten füllte. Dadurch wurden ihre ursprünglichen Zielsetzungen gewissermaßen konterkarikiert (vgl. OSTNER 2006: 183f).

In der Zeit der Ministerin Rita Süssmuth wurde, trotz der Ergänzung der Abteilung „Frauenpolitik“ zum Ministerium (BMFSFJ 2011a: 7), Frauen- und Geschlechterpolitik stark zurückgedrängt, da Rita Süssmuth explizit das Wohlergehen von Kindern und andere, nicht geschlechterpolitische, familienpolitische Interessen höher einstufte (OSTNER 2006: 182). Kinderrechte erscheinen als dringlicheres Gebiet für politische Maßnahmen. Oder, wie Karin Böllert es formuliert: Geschlechterfragen werden [...] im Kontext der Thematisierung von Familie für Frauen und Männer gleichsam mit beantwortet. (BÖLLERT/OELKERS 2010: 7) Oder im gleichen Sinne: „Familienpolitik als Kinderpolitik hat Familienpolitik als Geschlechterpolitik abgelöst.“ (OSTNER 2006: 167).

Es liegt folglich ein Widerspruch vor: Trotz insgesamt gewachsener Bedeutung der Familienpolitik werden Inhalte der Frauenpolitik und Geschlechtergerechtigkeit verstärkt vernachlässigt und für unbedeutender erklärt (BÖLLERT/OELKERS 2010: 10). Das zeigt eine interessante Sicht auf die Wahlfreiheit⁹: Sie „wurde faktisch auf die Freiheit von Frauen verkürzt, in der Kleinkindphase nicht erwerbstätig sein zu müssen.“ (OSTNER 2006: 182). Die Wahl wurde demnach bereits bevor Frauen eigenständig entscheiden konnten, von der Politik für sie getroffen.

Im Gegensatz dazu war für die 1990er-Jahre die Forderung nach einer „Abkehr von allzu traditionellen Rollendefinitionen“ (DIES.: 184) charakteristisch. In der rot-grünen Koalition wurde der Schwerpunkt allerdings eher auf eine aktivierende Arbeitsmarktpolitik¹⁰ gelegt. Unter „Gleichheit“ und „Gerechtigkeit“ verstand man die gleichen Chancen beim Zugang zur Erwerbstätigkeit. Geschlechterpolitische Maßnahmen wurden diesem Ideal untergeordnet und es begann das Zeitalter der „nachhaltigen Familienpolitik“ (GRUESCU/RÜRUP 2005), mit welcher „*Entfamilisierung* [Herv. i. Orig.] und [die K.L.] Erosion des Ernährermodells“ (OSTNER 2006: 191) einhergehen. Wahlfreiheit erfuhr eine Neudefinition hin zu „Möglichkeit, in der Familienphase weniger oder kindgerecht flexibel zu arbeiten“ (DIES.: 188).

⁸ Ute Gerhard bezeichnet dies als „konservative Wende“, GERHARD, Ute 2008: 50 Jahre Gleichberechtigung – eine Springprozedion, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.) (2008): Aus Politik und Zeitgeschichte. Nr. 24-25, S. 3-10..

⁹ Unter „Wahlfreiheit“ werden im Folgenden „gleiche Verwirklichungschancen“ (AMARTYA SEN, z. n. BMFSFJ 2011c: 233) verstanden.

¹⁰ Unter dem Leitbild des adult-worker-Modells, siehe Kap. IV.2.

Die aktuelle Familienministerin Kristina Schröder orientiert sich eher am Gender Mainstreaming, der Förderung der Gleichstellung *beider* Geschlechter, als an der Frauenförderung. Laut Irene Gerlach sieht sich Schröder derzeit hauptsächlich mit folgenden Aufgaben in der Familienpolitik konfrontiert:

- 1) privat- und sozialversicherungsrechtliche Konzeptionen von Familienleben der Pluralität gelebter Formen der Organisation von Privatleben an[...]passen
- 2) „Brückenfunktion“: Verknüpfung von Familie mit allen anderen gesellschaftlichen Subsystemen ermöglichen (GERLACH 2010: 40).

Diese Aufgaben beziehen sich nicht auf die Geschlechterpolitik. Möglicherweise denkt Irene Gerlach hier nicht weit genug, da „Familienpolitik immer auch Geschlechterpolitik“ (OSTNER 2006: 192) ist und nicht als exklusive Kinderpolitik¹¹ gedacht werden kann.

In der Rückschau fällt besonders auf, dass die familienpolitischen Epochen einerseits diverse Neuausrichtungen beinhalten, andererseits aber auch Widersprüchlichkeiten, vor allem was konkrete Maßnahmen und Instrumente betrifft. Was konkret unter „Widersprüchlichkeiten“ zu verstehen ist, wird in Kapitel III dargestellt bei der Erläuterung der „doppelten Verwicklung“.

II.4) Verankerung der Familie im Grundgesetz

Der Staat reguliert die Rahmenbedingungen für Familien. Das Grundgesetz ist der verfassungsrechtliche Rahmen des Familienrechts (BURKART 2008: 267f). Die Familie und ihre verschiedenen Aspekte sind im Grundgesetz in Artikel 6 verankert. Für diese Arbeit sind Grundrechte aus dem Grund relevant, als dass sie den Maßnahmenspielraum für politische Entscheidungen festlegen. Familienpolitische und geschlechterpolitische Maßnahmen können nicht vollkommen losgelöst von grundgesetzlichen Leitlinien betrachtet werden.

Artikel 6 regelt den besonderen Schutz der Familie, die Beziehung zwischen Eltern und Kindern, die Erziehungsfunktion und -pflicht, die Stellung von unehelichen Kindern und die Entwicklungsbedingungen von Kindern (PIEROTH/SCHLINK 2010: 167f). Artikel 6 ist Abwehr- und Schutzrecht. Ab-

¹¹ Oder als Bevölkerungs-, Arbeitsmarktpolitik; zur Familienpolitik als Bevölkerungspolitik vertreten Peter Berger und Heike Kahlert eine folgende These: Die voranschreitende Frauenemanzipation führt zu einem Geburtenrückgang. Dieser wird als Problem wahrgenommen. Darin sehen sie einen Zusammenhang zur Vermehrung konservativer Stimmen, die eine Re-Traditionalisierung fordern (BERGER/KAHLERT 2006: 14).

wehrrechte sind solche Rechte, mit welchen der Bürger Freiheiten oder Rechtsgüter gegen Eingriffe durch den Staat schützen kann, zu allen möglichen Zeitpunkten einer Grundrechtsverletzung (DIES.: 22). Der Staat darf diese Rechte lediglich gestalten, ein Eingriff ist nur in Sonderfällen erlaubt, beispielsweise wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist (DIES.: 173ff). Schutzrechte sind solche Rechte, bei denen der Bürger zur Erhaltung seiner Freiheiten auf die Unterstützung des Staates angewiesen ist (DIES.: 22). In Artikel 6 sind Absatz 1 und 4 Schutzrechte, die den Gesetzgeber zur Umsetzung verpflichten. Daher bezeichnet man diese Absätze zusätzlich als Gesetzgebungsaufträge (DIES.: 168). Zusätzlich beinhaltet Artikel 6 eine „Institutsgarantie der Ehe und Familie“ gegen ausnahmsweise zulässige Eingriffe (DIES.: 176), was bedeutet, dass Ehe und Familie als historisch gewachsene Gemeinschaften vom Staat anerkannt bleiben müssen. Sie müssen als Institutionen „intakt“ bleiben (DIES. EBD.).

In Absatz 1 wird auf den Schutz von Ehe und Familie verwiesen. Die Ehe steht an erster Position. Das klingt zunächst so, als ob sich auf verfassungsrechtlichen Schutz nur solche Familien berufen können, in der die Eltern in einer ehelichen Hausgemeinschaft leben (DIES.: 170). Durch den Zusatz „und Familie“ wird der Schutz allerdings dahingehend erweitert, dass darüber hinaus Lebensgemeinschaften, Alleinerziehende oder nicht verheiratete Paare mit Kindern schutzwürdig sind. Metzner fügt an, dass Artikel 6 Absatz 1 faktisch als Diskriminierungsverbot von Ehe und Familie wirkt (METZNER 2009: 40). Die Reihenfolge von Ehe und Familie ist sicherlich durch die konservative, Familisierung fokussierende, Nachkriegsregierung erklärbar. Aus heutiger Sicht erscheint die Reihenfolge zumindest fragwürdig, da es wünschenswert wäre, dass sich Gesetze stärker an den aktuellen - pluralisierten - Lebenswirklichkeiten der Bürgerinnen orientieren und keine Wertung durch eine Rangfolge vornehmen.

Für die Geschlechterpolitik ist Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes von Bedeutung. Der Artikel wurde in seiner Ursprungsform bereits 1949 bei der Verabschiedung des Grundgesetzes aufgenommen und im Jahr 1994 um einen weiteren Satz ergänzt. Zur Durchsetzung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Männern und Frauen sind staatliche und politische Akteure

deshalb erst durch die Ergänzung um Satz 2¹² verpflichtet. Die Verpflichtung beinhaltet insbesondere einen Abbau der Benachteiligung von Frauen. Dieser soll auf rechtlicher, gesellschaftlicher und privater Ebene stattfinden. Interessant ist, dass eine grundsätzliche Chancengleichheit gewährleistet werden soll statt einer Ergebnisgleichheit. Dadurch kann keine bestimmte Zielerreichung eingeklagt werden (Jarass/Pieroth 2011: 139). Satz 2 bildet außerdem die verfassungsrechtliche Basis für das Gender Mainstreaming¹³.

Aus meiner Sicht sind sowohl die Aufnahme des Gleichheitsgebots im Jahr 1949 als auch die Ergänzung im Jahr 1994 als geschlechterpolitisch positive Absichten zu werten. Gleichzeitig ist zu bedenken, dass die Gestaltung konkreter Maßnahmen individueller Auslegung bedarf. Es kann somit Abweichungen in traditionelle und moderne Richtungen der Geschlechterpolitik geben, insofern die Begründung dafür plausibel ist. Lediglich bei besonders starken Verstößen ist mit verfassungsrechtlichen Schwierigkeiten zu rechnen. Deshalb kann das Grundgesetz zwar als Leitideal für Gleichberechtigung fungieren, nicht aber als Garantie für eine moderne und zeitgemäße Familien- und Geschlechterpolitik.

III) Theoretischer Rahmen: Doppelte Verwicklung

III.1) Vorgehensweise

Der Hauptteil dieser Arbeit ist so angelegt, dass drei zentrale Elemente der aktuellen Familienpolitik Kristina Schröders analysiert werden mit Fokus auf die Frage, inwieweit diese Elemente dem Konzept der „doppelten Verwicklung“ von Angela McRobbie unterliegen. Dazu wird in dem unmittelbar folgenden Abschnitt zunächst der Begriff des Postfeminismus kurz dargestellt. Darauf folgend wird erläutert was exakt unter der doppelten Verwicklung zu verstehen ist.

Die drei ausgewählten Aspekte der Familienpolitik sind aus verschiedenen Gründen für die Analyse lohnenswert. Das Betreuungsgeld ist die zuletzt verabschiedete Maßnahme und derzeit in der Bundeskoalition sehr umstritten.

¹² Das sogenannte „Förderungsgebot“, KANNENGIEßER, Christoph (2011): Gleichheitssatz – Gleichberechtigung, in: SCHMIDT-BLEIBTREU, Bruno/HOFMANN, Hans/HOPFAUF, Axel (Hg.) (2011)¹²: GG. Kommentar zum Grundgesetz. Köln u. a.: Carl Heymanns Verlag, S. 193-214.

¹³ Quelle: BMFSFJ: Gender Mainstreaming. Rechtliche und politische Voraussetzungen und Vorgaben. Link: <http://www.gender-mainstreaming.net/gm/Hintergrund/vorgaben.html> Zuletzt abgerufen am 25.01.2012.

ten. Kontroverse Faktoren sind die möglicherweise hinter der Maßnahme stehenden Geschlechterbilder sowie die Honorierung der Wahlfreiheit. Das Elterngeld ist eine vor mehreren Jahren eingeführte Innovation, bei der es sich zu prüfen lohnt, ob diese Innovation überhaupt mehr Chancengleichheit und –Gerechtigkeit innerhalb von Paarbeziehungen ermöglichen kann. Das Ehegattensplitting ist eine absolut einzigartiges Instrument, weil es der Familienpolitik zugerechnet wird, obwohl es von kinderlosen Ehepaaren ebenso in Anspruch genommen werden kann. Seine Zuordnung als familienpolitische Maßnahme widerspricht daher gewissermaßen denen in Kapitel II dargelegten Familiendefinitionen.

Die Analyse wird so aufgebaut sein, dass zunächst das Instrument beschrieben wird und anschließend einer doppelten Prüfung unterzogen wird. Die erste Prüfung im Hinblick auf die Erreichung seiner ursprünglichen Zielsetzung, die zweite auf Widersprüchlichkeiten im Sinne der doppelten Verwicklung. Wenn Widersprüchlichkeiten bejaht werden, ist zu fragen, woran diese konkret festzumachen sind. Zum Schluss jeder Einzelanalyse werden Verbesserungsvorschläge entwickelt. In einem Zwischenfazit über alle drei Instrumente werden Kernpunkte der Analyse zusammengefasst um abschließend aufzeigen zu können, welche Herausforderungen für die künftige Familienpolitik möglicherweise zu erwarten sind. Im Gesamtfazit wird ein Fokus auf geschlechterpolitische Belange gelegt.

Nachdem nun folglich die politische Basis durch Erläuterung der Entwicklung der Familienpolitik seit dem 2. Weltkrieg gelegt wurde, wird der Postfeminismus die Basis für die Analyse sein. In der Analyse werden dann Postfeminismus und Entwicklungen der Familienpolitik verknüpft.

III.2) Definition Postfeminismus

Der Begriff des „Postfeminismus“ tauchte zum ersten Mal 1982 in der New York Times auf, nachdem Judith Stacey 1978 von einem „Backlash“ gegen den Feminismus gesprochen hatte (McROBBIE 2010: 56). Angela McRobbie definiert Postfeminismus als einen „Prozess der fortgesetzten aktiven Unterminierung der Erfolge des Feminismus in den 1970er und 1980er Jahren“ (DIES.: 31). Eine sehr konkrete Definition, die klar zwischen verschiedenen Gegnern unterscheidet: aktuelle Feministinnen und frühere Feministinnen. Zudem wird bei der derzeitigen Positionierung des Feminismus argumentiert

„feministische Kritik [...] sei bereits längst akzeptiert und integriert worden, alle Forderungen seien erfüllt und alle Ziele erreicht“ (HARK 2005: 21). Die Konsequenz daraus ist, dass der alte Feminismus ein schlechtes und „unweibliches“ Image hat, mit dem moderne Frauen heutzutage nicht assoziiert werden möchten (MCROBBIE 200: 50).

Jette Hausotter formuliert dazu spezifische historische Bedingungen, unter denen das Adjektiv „post“ vor den Feminismus gesetzt werden muss: Das Zusammentreffen eines konservativen geschlechterpolitischen Backlashs, einer neoliberalen Neuordnung des Geschlechterregimes und eines popkulturellen, dekonstruktivistischen Queerfeminismus (HAUSOTTER 2010: 21).

Das Perfide an der postfeministischen Strategie ist, wie oben angedeutet, dass sie vorgibt, eine „gut gemeinte Reaktion“ (MCROBBIE 2010: 31) auf den Feminismus zu sein. Es wird folglich suggeriert, dass Gleichberechtigung längst erreicht sei und man sich nun neuen Zielen zuwenden könne. Dadurch wird die Abwicklung des vorherigen Feminismus ermöglicht, was ein zentrales Argument McRobbies darstellt. Begründet wird das damit, dass der alte Feminismus nicht mehr zeit- und sachgerecht sei (HOLLAND-CUNZ 2007: 164), insbesondere im Hinblick auf die, wie Heike Kahlert es bezeichnet, „vermeintlich nahende demographische Apokalypse“ (KAHLERT 2006: 298). Diese ist zu einem Fokus politischen Handelns geworden.

Der Postfeminismus als Prozess und Strategie hat seine eigene Rhetorik. Angelika Wetterer nennt dies „rhetorische Modernisierung“ (z. n. DEGELE 2008: 74). Laut McRobbie sind die spezifischen Merkmale dieser Rhetorik die Betonung von „Freiheit und der Wahl der eigenen Lebensgestaltung“ (MCROBBIE 2010: 32). Elspeth Probyn stellt dazu fest: „it is precisely this ideology of choice that articulates new traditionalism and postfeminism“ (PROBYN 1990: 152). Diese Ideologie bezeichnet sie als „choiceoisie“ (DIES. EBD.).

Nicht zuletzt unterliegen auch Postfeminismus und Familienpolitik den Prozessen der Individualisierung und Pluralisierung, die dazu führen, dass zur Erlangung der Freiheit und Wahl der eigenen Lebensgestaltung eine Eigenleistung erwartet wird. Das Individuum, so die Logik, ist selbst für seine Leistung verantwortlich (vgl. BÖLLERT/OELKERS 2010). Man könnte das einerseits positiv formuliert als gelungene Umsetzung eines meritokratischen Ideals

bezeichnen, andererseits provokant als Verleugnung der Realität. Ein Problem liegt darin, dass Frauen nach wie vor eben nicht komplett frei sind in ihren Entscheidungen (OSTNER 2008: 225). Sie sind nun aufgefordert, statt einer Belastung gleich zwei auf sich zu nehmen: Familie, oder besser häusliches Leben, UND Beruf (McROBBIE 2010: 118). So wird die Belastung verdoppelt, während sie gleichzeitig zu einer positiven Assoziation umformuliert wird. Sie wird zu einem freiheitlichen Ideal. Die Idee dahinter ist, dass Frauen nun die Möglichkeit haben, sich in beiden Feldern engagieren zu können. Statt nur einer Belastung haben wir es, nach der erfolgreichen Abwicklung des „alten“ Feminismus, mit einer Doppelbelastung zu tun. Sie wird Frauen als emanzipiert und verbessert verkauft. Letztlich bleibt es folglich bei einer „doppelten Vergesellschaftung“ (BECKER-SCHMIDT 2003) von Frauen. Frauen werden weiterhin „durch zwei verschiedene Praxisformen - Hausarbeit und Berufsarbeit“ (DIES.: 1) integriert und müssen vor allem dann, wenn sie Anerkennung bekommen wollen, sich in beiden Praxisphären beweisen. Dabei werden sie in beiden Bereichen diskriminiert, da sie durch die doppelte Belastung nie vollständig integrierbar sind (DIES.: 13f).

Frauen wird suggeriert, dass es wichtig sei, in beiden Bereichen erfolgreich zu sein. Währenddessen können sich veraltete Ideale wie die geschlechtsspezifische Aufgabenverteilung im Haushalt wieder verbreiten. Als Gründe dafür erscheinen hier Machterhaltung und die Verhinderung der Weitergabe feministischer Denkweisen von Relevanz (McROBBIE 2010: 48f). In diesem Sinne ist Postfeminismus als Prozess an sich derzeit eindeutig eher als Rückschritt denn als Fortschritt zu begreifen.

III.3) Definition doppelte Verwicklung

Ungeklärt ist bisher, was das zentrale Konzept, das im Titel der Arbeit steht, die „doppelte Verwicklung“ eigentlich ist. In den gefühlten alltäglichen Sprachgebrauch ist dieses Konzept zumindest noch nicht übergegangen.

Doppelte Verwicklung wirkt nicht ausschließlich in der Populärkultur, sondern ebenso in der politischen Kultur (McROBBIE 2010: 33). Die doppelte Verwicklung ist gekennzeichnet durch ein

zeitgenössische[s, KL] Nebeneinander von neokonservativen familienpolitischen Werten [...] und die gleichzeitig ablaufende[n, KL] Prozesse der Liberalisierung. (DIES. EBD.)

Oder auch:

Die in früheren Jahrzehnten so umstrittenen feministischen Gleichberechtigungsideale [sind, KL] jetzt mitten im gesellschaftlichen Mainstream gelandet, obwohl ihre Verwirklichung in der Praxis weiterhin aussteht. (FRASER 2009: 43)

Die von McRobbie thematisierte Liberalisierung bezieht sich auf verschiedene Bereiche des politischen und des privaten Lebens. Als Beispiel nennt McRobbie die Möglichkeit gleichgeschlechtlicher Paare, Kinder zu adoptieren (McROBBIE 2010: 33).

Gleichermaßen spricht Nina Degele von einer „Verwicklung“ und „Zweischneidigkeit“ gut gemeinter politischer Strategien, in denen bis heute immer noch die besondere Problematik der Gleichstellungspolitik deutlich werde. Als Ausprägungen dieser Problematik wirft sie die folgenden Fragen auf:

Kämpft man für ein Gesetz für Lebenspartnerschaften (Homo-Ehe), das noch nicht einmal volle Gleichberechtigung garantiert, wenn man die privilegierte Stellung der Ehe eigentlich abschaffen möchte? Sollte das vorsichtige Angebot des Elternurlaubs für Väter Unterstützung finden, wenn es eigentlich darum geht, dass Elterngeld erst dann in vollem Umfang in Anspruch genommen werden darf, wenn sich auch Väter an der Erziehungs- und Hausarbeit entsprechend beteiligen? (DEGELE 2008: 33)

Sie demonstriert wie McRobbie, dass vermeintlich moderne Maßnahmen wie die Einführung der Lebenspartnerschaften immer eine zweite, eigentlich traditionelle Seite besitzen, solange sie nicht in aller Konsequenz durchgesetzt werden. Den Grund für diese fehlende Konsequenz wiederum sieht Angela McRobbie in der Tatsache, dass für Initiativen, die sich der „echten“ Gleichstellung verschreiben, keine Notwendigkeit mehr besteht, zumindest nach der neoliberal-postfeministischen Argumentation. Deren Leitbild ist, wie im vorigen Kapitel erläutert, die Ansicht, dass durch den ersten Feminismus alles für Frauen wünschenswerte heutzutage bereits erreicht sei. McRobbie nennt diesen Prozess „Desartikulation“ (McROBBIE 2010: 50)¹⁴. Da sie zudem feststellt, dass eine feministische Haltung als „unweiblich und abstoßend“ (DIES. EBD.) gilt, ist es nicht verwunderlich, dass sich trotz der Doppeldeutigkeit verschiedener politischer Maßnahmen (noch) kein lauterer Widerstand

¹⁴ Definition nach McROBBIE 2010: 50: „ein[en, KL] Vorgang, der bereits die Voraussetzungen eines solidarischen Zusammenschlusses negiert und für nicht vorstellbar erklärt“.

aus der Frauengemeinschaft regt¹⁵. Weiterhin merkt McRobbie an, dass es ein Merkmal des postfeministischen Backlashs sei, dass er eine „abgemilderte[n] medientaugliche Version des Feminismus“ (DIES.: 57) propagiere. Hierin liegen aus meiner Sicht die Aktualität und Brisanz dieser Arbeit. Unterliegt die Familienpolitik solchen Zwängen? Wenn ja, inwiefern macht sich das in einzelnen Maßnahmen bemerkbar? Um diese Fragen zu beantworten folgt der Teil der Analyse.

IV) Instrumente der Familienpolitik: Traditionalisierungsfallen?!¹⁶

IV.1) Betreuungsgeld: Wahlfreiheit mit traditionellem Fokus

Das Betreuungsgeld als Instrument bietet sich vor allem deswegen für die Analyse an, weil es sehr aktuell ist, seine verbindliche Einführung beschloss die Koalition erst im November 2011¹⁷. Obwohl das Betreuungsgeld hauptsächlich ein Projekt der CSU ist (KÜRSCHNER 2010: 19), fasste die schwarz-gelbe Regierungskoalition einen Beschluss zur Einführung eines Betreuungsgeldes bereits im Jahr 2009 bei der Formulierung ihres Koalitionsvertrags:

Um Wahlfreiheit zu anderen öffentlichen Angeboten und Leistungen zu ermöglichen, soll ab dem Jahr 2013 ein Betreuungsgeld in Höhe von 150,- Euro, gegebenenfalls als Gutschein, für Kinder unter drei Jahren als Bundesleistung eingeführt werden. (KOALITIONSVERTRAG 2009: 68)

Die gesetzliche Verankerung findet sich in § 16 Abs. 4 SGB VIII:

Ab 2013 soll für diejenigen Eltern, die ihre Kinder von ein bis drei Jahren nicht in Einrichtungen betreuen lassen wollen oder können, eine monatliche Zahlung (zum Beispiel Betreuungsgeld) eingeführt werden.

Der Zusatz „zum Beispiel Betreuungsgeld“ lässt sich dadurch erklären, dass zeitweise Gutscheine als Alternativmaßnahme für finanziell schwächer gestellte Familien diskutiert wurden, welche allerdings im Hinblick auf die Diffe-

¹⁵ In der Rhetorik des Postfeminismus ist diese Frauengemeinschaft schließlich schon an sich überflüssig. Aus dieser Perspektive wäre es folgerichtig, dass kein Widerstand entsteht. Bzw. es könnte generell keiner entstehen.

¹⁶ Auftauchen des Begriffs in: OSTNER 2008: 235, RÜLING, Anneli (2007): Jenseits der Traditionalisierungsfallen. Wie Eltern sich Familien- und Erwerbsarbeit teilen. Frankfurt/Main u. a.: Campus Verlag.

¹⁷ Siehe dazu eine Pressemitteilung der CDU/CSU-FRAKTION im Deutschen Bundestag vom 7.11.2011, abrufbar unter: http://www.cducsu.de/Titel_betreuungsgeld_staerkt_familiaere_bindung/TabID_6/SubTabID_7/InhaltTypID_1/InhaltID_20232/Inhalte.aspx Zuletzt abgerufen am 09.01.2012.

renzierung zwischen verschiedenen Familiengruppen (solchen, die selbst über das Geld verfügen können und solchen, denen der Staat diese Leistung offensichtlich nicht zutrauen würde) rechtlich äußerst fragwürdig ist und daher nicht gewählt wurde¹⁸.

Im Koalitionsvertrag wurde bereits die Höhe der sogenannten „Einkommens-transferleistung“ (ZENTRUM FÜR EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSFORSCHUNG GMBH¹⁹ 2009: 2) bestimmt: 150 € im Monat je Kind bis zum 3. Lebensjahr. Beabsichtigt wird, Familien einen Geldwert dafür zu zahlen, dass Kinder zuhause betreut werden. Die Leistung soll belohnt und gewürdigt werden und zeugt nach Ansicht der Familienministerin Schröder von großer Wertschätzung der in Familien verrichteten Erziehungsarbeit (DEUTSCHER BUNDESTAG 2011b: 16422, BÄR 2010: 28). Zudem sollen Familien dadurch mehr Wahlfreiheit haben, und zwar in dem Sinne, dass sie, ganz gleich ob sie sich für eine eigene Betreuung zuhause oder durch eine Tagesmutter entscheiden, finanziell unterstützt werden (DEUTSCHER BUNDESTAG 2011b: 16422, KÜRSCHNER 2010: 20)²⁰. In einer Studie aus dem Jahr 2009 des Zentrums für europäische Wirtschaftsforschung zu fiskalischen und arbeitsmarktpolitischen Auswirkungen der Einführung eines Betreuungsgeldes wird die Absicht wie folgt zusammengefasst:

der Wunsch, die Kinder in jüngerem Alter selbst zu erziehen, [soll, KL] in gleichem Maß staatlich gefördert werden [...] wie die öffentliche Kinderbetreuung. (ZEW 2009: 2)

Um ein Urteil über eine mögliche doppelte Verwicklung des Instruments fällen zu können, wird als erster Schritt die Zielerfüllung betrachtet. Meiner Meinung nach werden diese auch, im Rahmen dessen was politisch beabsichtigt ist, erreicht. Der Geldwert von 150 € erkennt es an, wenn Elternteile zu Gunsten ihres Kindes zuhause bleiben. Außerdem ermöglicht er eine Wahl zwischen Betreuung zuhause (selbst oder durch eine Tagesmutter) und Betreuung in einer staatlichen oder privaten Einrichtung. Diese Entscheidung

¹⁸ Weiterführend zur Gutscheinelösung ein sehr lesenswerter Aufsatz von FRAUKE BROSIUS-GERSDORF: Betreuungsgeld: Barleistung für Alleinverdienerfamilien und Gutscheine für „Hartz IV-Familien“, in: Zeitschrift für Rechtspolitik (3), S. 84-86.

¹⁹ Künftig abgekürzt: ZEW

²⁰ Zunächst war bei der Planung des Betreuungsgeldes noch fraglich, ob es auch Eltern zu Gute kommen sollte, die ihre Kinder zuhause von einer Tagesmutter betreuen lassen.

können Familien grundsätzlich ohne jegliche finanzielle Benachteiligung treffen²¹.

Bereits seit Beginn der Diskussionen um eine mögliche Einführung hat das Betreuungsgeld eine problematische Stellung und trägt den Stempel der sogenannten „Herdprämie“²². An der Bezeichnung lässt sich schon erkennen, dass das Betreuungsgeld offensichtlich als eine Maßnahme aufgefasst wird, die, so die mediale Meinung, Frauen „ins Haus“ und „an den Herd“ bringen soll. Es wirkt ein wenig „aus der Zeit gefallen“²³. Betrachtet man die Ergebnisse der oben genannten Studie, offenbart sich die Bestätigung dieser Befürchtungen:

Betrachtet man die simulierten Effekte des Betreuungsgeldes, ergeben sich moderate, jedoch signifikant negative Wirkungen auf das Arbeitsangebot der Mutter und auf die Nachfrage nach externer Kinderbetreuung. Insbesondere teilzeitbeschäftigte Mütter sind bereit, ihre berufliche Tätigkeit aufzugeben und sich selbst um ihre Kinder zu kümmern. Geschätzt beinahe jede zweite Mutter, die vor Einführung des Betreuungsgeldes Teilzeit arbeitet, würde sich vom Arbeitsmarkt zurückziehen. (ZEW 2009: 7f)

Diesen „Mitnahmeeffekt“ (ALTHAMMER 2010: 36) wünschen sich laut Jörg Althammer die Befürworter des Betreuungsgeldes. Das bedeutet bezogen auf eine doppelte Verwicklung und Widersprüchlichkeiten der Instrumentengestaltung, dass unter dem Deckmantel der formalen Wahlfreiheit ein Programm zur Rückbesinnung der Frauen auf die Hausarbeit abläuft (BMFSFJ 2011c: 77), das den Namen „Herdprämie“ meiner Meinung nach absolut zu Recht trägt. Dazu passt eine Bemerkung von McRobbie, die auf eine Feststellung von Judith Stacey aus dem Jahr 1987 verweist. Demzufolge tendiert der „postfeministische Backlash“ (MCROBBIE 2010: 58) dazu, Weiblichkeit und Mütterlichkeit defensiv und sentimental zu verklären (DIES. EBD.)²⁴.

Günter Burkart führt das Betreuungsgeld als Beispiel für den Konflikt zwischen Familienpolitik und Frauenförderung an und auch er konstatiert, dass

²¹ Zum Problem der hier möglicherweise vorliegenden Diskriminierung von Familien, deren Kinder Tageseinrichtungen benutzen: WIESNER, Reinhard (Hg.) (2011): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. München: C. H. Beck. Rn. 26.

²² Erstmals tauchte der Begriff im Spiegel auf: ELGER, Katrin/KULLMANN, Kerstin (2009): Bier oder Bildung?, in: Der Spiegel (45), 2. 11. 2009, S. 38.

²³ Dazu passt die Forderung nach der Anerkennung von Hausarbeit als Berufsarbeit durch die SPD in ihrem Godesberger Programm aus dem Jahr 1959 (OSTNER 2006: 174).

²⁴ Originalquelle: ROSENFELT, Deborah/STACEY, Judith (1987): Review Essay: Second Thoughts on the Second Wave, in: Feminist Studies (13), S. 341-361.

es die „Hausfrauenehe favorisiert“ (BURKART 2008: 290). Gleichzeitig verweist er darauf, dass die Bezahlung der Hausfrauentätigkeit dem Feminismus der 60er-Jahre durchaus Rechnung trage und somit eine der damaligen Forderungen (verspätet) eingelöst werde (DERS. EBD.). Diese Feststellungen spiegeln die Widersprüchlichkeit des Betreuungsgeldes wieder. Einerseits hofft die politisch konservative Seite, Frauen begäben sich wieder verstärkt in Hausarbeit und Kindererziehung, frei nach dem Motto „Zurück zur Tradition“, andererseits erkennt man den Feminismus und seine Ziele an. Das Betreuungsgeld ist folglich stark und doppelt verwickelt. Diese Verwicklung lässt sich anhand eines Praxisbeispiels aus der weiblichen Lebensrealität sehr gut veranschaulichen: Öffentliche Einrichtungen (z. B. der Kinderbetreuung) orientieren sich in der Ausgestaltung ihrer Öffnungszeiten weiterhin am traditionellen Alleinernährermodell.

Mein Fazit fällt insgesamt sehr kritisch aus. Die Entscheidungsgründe für die politische Durchsetzung dieses Instruments in der heutigen Zeit erscheinen fragwürdig. Es wird aus fast allen Richtungen, medial wie politisch, kritisiert²⁵. Mir erscheint keine Reformidee zur Anpassung des Betreuungsgeldes an aktuelle geschlechterpolitische Anforderungen sinnvoll. Eher sollte etwas derartig Unzeitgemäßes und Emanzipationsfeindliches aus meiner Sicht abgeschafft werden, bevor es größere Schäden anrichten kann. Insofern ist es sehr beruhigend, dass sich Mütter in Vollzeitbeschäftigung, laut der ZEW-Studie, von der Maßnahme nicht allzu sehr irritieren lassen. Für sie wäre der Betrag des Lohnausfalls durch die Inanspruchnahme des Betreuungsgeldes nämlich größer als der Anreiz des Betreuungsgeldes selbst (ZEW 2009: 8).

IV.2) Elterngeld: Finanzielle Unabhängigkeit vs. Wickelvolontariat

Das Elterngeldgesetz trat am 1.1.2007 in Kraft. Es handelt sich um eine geschlechtsunspezifische Lohnersatzleistung²⁶ für Familien mit kleinen Kindern, die über einen Zeitraum von 12 bis maximal 14 Monaten gezahlt wird. Die Höhe beträgt 67 % des wegfallenden Einkommens nach der Geburt. Wenn sich zusätzlich der Partner an der Elternzeit beteiligt und mindestens 2 Monate Zeit einräumt, erhöht sich die anrechenbare Zeit von 12 auf 14 Monate.

²⁵ Kritikpunkte der Opposition siehe DEUTSCHER BUNDESTAG (2010): Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Aufhebung der Anündigung eines Betreuungsgeldes. Drucksache 17/1579. Berlin: Deutscher Bundestag.

²⁶ Claudia Pinl sieht in der Gestaltung als Lohnersatzleistung einen teilweise vollzogenen familienpolitischen Systemwechsel (vgl. PINL 2009).

Es ist nicht ausschließlich auf eine Tätigkeit zuhause beschränkt, da weiterhin möglich ist, einer Teilzeittätigkeit im Rahmen von 15 bis 30 Wochenstunden nachzugehen (BMFSFJ 2008).

Das Elterngeld hat zum Ziel, insbesondere Frauen die Aufnahme der Erwerbstätigkeit nach einer Geburt früher zu ermöglichen (GRUESCU/RÜRUP 2005: 5, GERLACH 2010: 273). Weiterhin soll die wirtschaftliche Sicherheit von Familien gefördert und somit Wahlfreiheit der Eltern ermöglicht werden (ECKSTEIN 2009: 88). Dies soll erreicht werden durch eine Senkung der Opportunitätskosten²⁷ für Kinder (GRUESCU/RÜRUP 2005: 3) und eine dadurch bedingte Anerkennung „der ökonomischen Dimension der Entscheidung über das eigene Fertilitätsverhalten“ (ROTHGANG/PREUSS 2008: 43). Hier wird eine rationale Sicht auf die Entscheidung für oder gegen Kinder deutlich. Gleichzeitig soll erreicht werden, dass sich verstärkt Väter an der Kindererziehung beteiligen. Auth et al. haben für dieses Ziel den Begriff der Elternzeit als „Wickelvolontariat“ (AUTH ET AL. 2010: 7) erschaffen. Henninger et al. subsumieren die Intentionen der Elterngeldreform zu drei Themenkomplexen: sozialpolitisch, geschlechterpolitisch und demografisch. Aus sozialpolitischer Sicht soll eine eigenständige Existenzsicherung ermöglicht werden. Geschlechterpolitisch sollen Väter stärker an der Erziehungsarbeit beteiligt werden und Mütter schneller zurück ins Erwerbsleben finden. Und aus demografischer Sicht hat das Elterngeld das Ziel, langfristig eine Erhöhung der Geburtenrate zu erreichen (HENNINGER ET AL. 2008: 109).

Im Hinblick auf Widersprüchlichkeiten und eine doppelte Verwicklung der Maßnahme gilt es nun zunächst zu analysieren, inwiefern das Instrument die genannten Ziele überhaupt erfüllt. Der Wiedereintritt ins Erwerbsleben kann als langfristig erfolgreich bezeichnet werden. Eine 2009 vom Rheinisch-Westfälischen Institut für Wirtschaftsforschung veröffentlichte Studie zur Evaluation des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) zeigt, dass 3-3,5 Jahre nach der Geburt des Kindes der gleiche Anteil Frauen wieder erwerbstätig ist wie vor der Geburt (RHEINISCH-WESTFÄLISCHES INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG 2009²⁸: 8). Dennoch ist die Inanspruchnahme der Elternzeit und des neuen Elterngeldes bei beiden Geschlechtern häufig mit

²⁷ Definition Opportunitätskosten: „Mögliche Nutzen und Erträge einer Alternativtätigkeit, die dem Individuum [...] entgehen.“ (GRUESCU/RÜRUP 2005: 3).

²⁸ Künftig abgekürzt mit rwi.

der Befürchtung belastet, danach nicht mehr an den ehemaligen Arbeitsplatz zurückkehren zu können oder gemobbt zu werden²⁹. Für Väter ist es laut einer Studie des Instituts SowiTra für die Hans-Böckler-Stiftung von 2009 aber sogar so, dass sich die berufliche Gesamtsituation in 85 % der Fälle nicht verändert hat (PFAHL/REUYß 2009: 9). Die Befürchtungen sind demzufolge unbegründet und der Väteranteil könnte und müsste eigentlich noch höher ausfallen.

Die Senkung der Opportunitätskosten wird meiner Meinung nach dadurch erreicht, dass das Elterngeld eine individuell bemessene Lohnersatzleistung ist und der Lohnausfall für die Paare geringer ist. Aber die Senkung darf, wie oben angedeutet, als Ziel nicht unreflektiert hingenommen werden: Laut Farahat et al. wird so die Entscheidung für ein Kind zu rein ökonomischem Kalkül. Das stellt eine Vereinfachung dar und berücksichtigt nicht komplexe gesellschaftliche Prozesse (FARAHAT ET AL. 2006: 989). Dennoch: Losgelöst von diesem Schwachpunkt erfüllt das Instrument meiner Meinung nach seine Hauptziele.

Trotzdem sind Probleme ersichtlich. Während nämlich das Elterngeld insgesamt positiv bewertet wird, fehlt es weiterhin am verstärkten Ausbau der Kinderbetreuung, der notwendig wäre, um allen Frauen und Männern den Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit sicher zu ermöglichen (RWI 2009: 10). Auf diese Problematik hatten Gruescu und Rürup schon 2005 hingewiesen. Das Elterngeld sei eben lediglich *ein* wichtiges Instrument nachhaltiger Familienpolitik „neben [Herv. KL] dem Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen“ (GRUESCU/RÜRUP 2005: 3)³⁰. Daraus folgt: Das Instrument Elterngeld sichert nur die innerfamiliäre Kinderbetreuung, zu mehr Möglichkeiten bei der außerfamiliären Kinderbetreuung trägt es nicht bei. Eher kann es unter Umständen als Gegenargument für einen geringeren Ausbau fungieren, da schließlich die Kinder, in welcher Form auch immer, in den ersten Lebensjahren versorgt seien.

²⁹ Aktuelle Thematisierung auf SpiegelOnline: MARGARETE HUCHT, 18.11.2011: „Warum Väter die Elternzeit fürchten“ auf Spiegel Online. Link: <http://www.spiegel.de/karriere/berufsleben/0,1518,796650,00.html> Zuletzt abgerufen am 21.11.2011.

³⁰ „Das Elterngeld wirkt nicht im luftleeren Raum.“ (GRUESCU/RÜRUP 2005: 6), BOTHFELD, Silke (2006): Das Elterngeld. Einige Anmerkungen zum Unbehagen mit der Neuregelung, in: femina politica Nr. 2 (2006), S. 101-106.

Ein viel größeres Problem mit dem Elterngeld sehen viele Wissenschaftlerinnen in einer sozialen Selektion und Wertung der Elternschaft, die dieses Instrument verursacht. Henninger et al. fassen prägnant zusammen:

Der „Wert“ von Kindern bzw. ihrer Betreuung bemisst sich demnach nunmehr am „Wert“ der betreuenden Person am Arbeitsmarkt. (HENNINGER ET AL. 2008: 110).

Jörg Nowak konstatiert ebenfalls eine „elitenorientierte Bevölkerungspolitik“ (NOWAK 2010: 132)³¹. Es ist daher zu befürchten, dass das Elterngeld an dieser Stelle zwar eine zentrale Problematik, die Gleichstellung bei der Erziehungsarbeit, positiv beeinflusst und verringert, aber gleichzeitig eine neue, nicht weniger gravierende Problematik erhöht: die der sozialen Ungleichheiten (HENNINGER ET AL. 2008)³².

Was Widersprüchlichkeiten im Sinne einer doppelten Verwicklung betrifft, sind aus meiner Sicht einige Punkte relevant. Traditionell an dem Instrument ist, dass immer noch ein größerer Fokus auf die häusliche Betreuung der Kinder gelegt wird und Eltern sich eine bestimmte Zeit nach der Geburt zuhause um ein Kind kümmern sollen. Anstelle einer verstärkten Förderung flexibler Modelle (beispielsweise (Ganztags-)Kindertagesstätten, Betriebskindergärten³³) und flexibler Unterstützung bei der häuslichen Betreuung bleiben folglich veraltete Ideale, wie das der Frau als Hausfrau, bestehen. Diese Ausprägung ist vergleichbar mit dem Betreuungsgeld. Ein weiterer Verweis auf vorherrschende traditionelle Ideale beim Elterngeld ist die Tatsache, dass die Elternzeit nicht verpflichtend zu 50 % und 50 % zwischen den Partnern aufgeteilt ist und daher nicht jedes Elternteil dazu verpflichtet wird, sich die gleiche Zeit um ein Kind zu kümmern. Gleichwohl lassen sich in diesem Punkt die grundsätzlich modernen Tendenzen des Instruments erkennen. Denn es lässt eben die Möglichkeit der Wahlfreiheit über die Ausgestaltung der Zeit nach der Geburt offen und erfüllt somit zumindest seine eigene Zielsetzung. Außerdem honoriert es die wirtschaftliche Leistung einer Person durch die lohnabhängige Beitragszahlung und könnte dadurch ein Anreiz für Frauen sein, einen Vollzeitjob zu behalten wenn ein Kind geboren wird, da

³¹ Dazu auch ROTHGANG/PREUSS (2008): 43, BOTHFELD, Silke (2006).

³² Darauf gehen FARAHAT ET AL. (2006) ebenfalls ein.

³³ Das BMFSFJ bietet einen Leitfaden für Unternehmen an, die Kinderbetreuung einrichten wollen: BMFSFJ (2010)³: Unternehmen Kinderbetreuung. Praxisleitfaden für die betriebliche Kinderbetreuung. Berlin: BMFSFJ.

dieser mehr Elterngeld bringt. Es ist eine deutliche Referenz an das neue politische Ideal des „adult worker“, welches bedeutet, dass Erwerbstätigkeit in Vollzeit für Frauen ebenso wie für Männer erstrebenswert ist. Ziel ist ein „Doppelverdienerpaar“ (HENNINGER ET AL. 2008: 103, PINL 2009: 97, FRASER 2009: 51)³⁴.

Es wird deutlich, dass das Elterngeld mehrfach statt nur doppelt verwickelt ist. Problematisch, neben der sozialen Selektion, sind nämlich noch weitere Faktoren: So wird trotz der Ermöglichung der finanziellen Unabhängigkeit für Frauen (FARAHAT ET AL. 2006: 986), vernachlässigt, dass der Arbeitsmarkt für Frauen heutzutage immer noch schwierig ist, da sie üblicherweise die Pflege-rolle in einer Familie innehaben. Sie werden weiterhin mit einer Doppelbelastung im Sinne der doppelten Vergesellschaftung belastet, was bereits in Kapitel III.2³⁵ angesprochen wurde. Weiterhin verweise ich erneut auf die fehlende 50-50-Teilung. Die bisherige Inanspruchnahme des Elterngeldes und der Elternzeit zeigt, dass Väter ohnehin Elternmonate vor allem dann beantragen, wenn die Partnerschaften bereits egalitär sind (BÜCHNER ET AL. 2006: 37). Konkret würde dies die Aufforderung an Paare bedeuten, einen weiteren Schritt zur Gleichberechtigung bei der Kindeserziehung zu machen, indem die Monate paritätisch aufgeteilt werden³⁶.

Insgesamt ist das Elterngeld in Kombination mit der Elternzeit dennoch das für mich zeitaktuellste und am ehesten an derzeitige gesellschaftliche Entwicklungen angepasste Instrument der Familienpolitik³⁷. Es ist ein folgerichtiger Schritt im „Wandel zur Ermöglichung finanzieller Unabhängigkeit von Frauen“ (MARTINEK 2010: 169). Es beschreitet neue Wege und zeigt dabei individuelle Perspektiven auf. Es honoriert Frauen wie Männer für ihre geleistete Erwerbsarbeit und gibt ihnen gleichzeitig die Möglichkeit, eine finanziell unterstützte Auszeit für Kinder zu nehmen, insofern sie dies wünschen. Dennoch bemängele ich deutlich, dass Männer nicht noch stärker aktiviert wer-

³⁴ Elisabeth Beck-Gernsheim bezeichnet die aufkommenden neuen Anforderungen und Herausforderungen an Frauen als Gewährung der „Aufnahme in die individualisierte Leistungsgesellschaft“ (BECK-GERNSHEIM, 2008: 27).

³⁵ Siehe dazu auch LEWIS, Jane (2002): Gender and Welfare State Change, in: *European Societies* 4 (2002). Nr. 4, S. 331-357.

³⁶ Henninger et al. bezeichnen die fehlende paritätische Aufteilung als „strukturelle Schwäche“ (HENNINGER ET AL. 2008: 113).

³⁷ Silke Bothfeld kritisiert gerade diese „Leuchtturmposition“, da die Maßnahme zu wenig in die sozialpolitische Landschaft eingebunden sei (BOTHFELD, Silke 2006).

den und dass durch den „Ruhm“ des Elterngeldes der nötige Ausbau der Kinderbetreuung aus dem politischen Fokus geraten ist.

IV.3) Ehegattensplitting: Die Prämie für das Alleinverdienermodell³⁸

Das Ehegattensplitting ist ein bemerkenswertes Instrument, da es noch aus den Anfangsjahren der Familienpolitik stammt, Franz-Josef Wuermeling hat das Ehegattensplitting einst 1958 als eine der ersten familienpolitischen Maßnahmen eingeführt (HENNINGER ET AL. 2008: 115). Gerade wegen der langen Kontinuität und Tradition, lohnt sich ein detaillierter Blick auf dieses Instrument.

Das Verfahren des Ehegattensplittings ist geregelt in § 32a Abs. 5 EStG. Es wird folgendermaßen definiert:

Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, beträgt die tarifliche Einkommensteuer vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c das Zweifache des Steuerbetrags, der sich für die Hälfte ihres gemeinsam zu versteuernden Einkommens nach Absatz 1 ergibt (Splitting-Verfahren).

In den Jahren 2005-2008 machte es im Schnitt Steuerleistungen in Höhe von 20.112.500 Mio. € aus³⁹. Außer in Deutschland wird Ehegattensplitting in dieser Form nur noch in Portugal durchgeführt. Dort allerdings erst seit dem Jahr 1989 (DINGELDEY 2002: 155).

Das Hauptziel des Ehegattensplittings ist eine Vermeidung nachteiliger Besteuerung von Ehepaaren und damit die Herstellung von Steuergerechtigkeit (WITTERAUF 2011: 4). Es honoriert dadurch den hohen Wert der Ehe (DERS.: 7), fördert und schützt die Ehe gemäß der grundgesetzlichen Forderung in Artikel 6, und kann daher als Familienförderung und Wertschätzung der Hausfrau (GERLACH 2010: 267) betrachtet werden. Ein weiteres grundsätzliches Ziel ist die Herstellung von Wahlfreiheit in der Gestaltung der familiären bzw. partnerschaftlichen Beziehung (DEUTSCHER BUNDESTAG 2011a: 33).

Das Ehegattensplitting wird in der Öffentlichkeit höchst widersprüchlich aufgefasst, was sich ebenso in den stark divergierenden Ansichten der politi-

³⁸ Titel übernommen von Elisabeth Beck-Gernsheim: „Prämie für die Nichterwerbstätigkeit der Frau“, (BECK-GERNSHEIM 2008: 30).

³⁹ BMFSFJ (2008): Finanztableau der ehe- und familienbezogenen Leistungen 2008. Link: <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung2/Pdf-Anlagen/bestandsaufnahme-ehe-und-familienbezogene-leistungen-2008,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf> Zuletzt abgerufen am 06.01.2012.

schen Parteien äußert. Während die CSU gegen eine Abschaffung oder Änderung plädiert (WITTERAUF 2011), spricht sich die SPD-nahe Friedrich-Ebert-Stiftung für eine Abschaffung aus (FÄRBER ET AL. 2008). Dennoch muss vor einer Bewertung der Widersprüchlichkeiten die Frage stehen, ob das Instrument die grundsätzlichen Zielsetzungen erfüllt. Eine niedrigere Besteuerung von Paaren ist definitiv gegeben⁴⁰ und die Ehe wird dadurch in steuerlicher und finanzieller Hinsicht konsequenterweise gefördert. Daher muss ebenso die Frage nach der Verhinderung von steuerlicher Ungleichbehandlung bejaht werden. Die Verhinderung einer Ungleichbehandlung wird auch als „Ehegattenprivileg“ (BMFSFJ 2006: 10) bezeichnet.

Wenn wir von der doppelten Verwicklung wie in Kapitel III als Nebeneinander von neokonservativen Werten und neoliberalen Werten ausgehen, so liegt aus meiner Sicht bei diesem Instrument kein Nebeneinander dieser Werte vor. Es ist nur indirekt von einer doppelten Verwicklung der Familienpolitik betroffen.

Zunächst einmal sind durchaus stark traditionelle Faktoren im Ehegattensplitting zu finden, was insbesondere an seinem Entstehungsjahr und dem damaligen familienpolitischen Ideal des „bürgerlichen Familienmodells mit nicht-erwerbstätiger Mutter“ (NAVE-HERZ 2006: 56) liegt. Ehegattensplitting bevorzugt daher das Alleinernährermodell und fördert, wenn überhaupt, nur Teilzeitarbeitsverhältnisse der meistens schlechter bis nicht-verdienenden Frauen (DINGELDEY 2002: 156, FÄRBER ET AL. 2008: 3, FARAHAT ET AL. 2006: 990). Die Tatsache, dass durch das Ehegattensplitting eingetragene Lebenspartnerschaften weiterhin benachteiligt werden, würde ich auf eine konservative politische Ausrichtung zurückführen. Zumal diese Benachteiligung jeder verfassungsrechtlichen Grundlage entbehrt (KOCHSKÄMPER 2011: 1, FÄRBER ET AL. 2008: 2).

Das Instrument unterliegt verschiedenen Problematiken: Ehegattensplitting gilt heutzutage nicht mehr als eine fortschrittliche Maßnahme, die die Familienbildung begünstigt. Es steht sinnbildlich für eine rückwärtsgewandte, emanzipationsverhindernde Schranke, die finanziell ohnehin schon gut gestellte Familien mit Ein-Ernährer-Modell, strukturbedingt dürfte dies in den

⁴⁰ Siehe dazu SCHLICK, Gregor (2005): Das Splitting-Verfahren bei der Einkommensteuer-
veranlagung von Ehegatten, in: Wirtschaftsdienst. Zeitschrift für Wirtschaftspolitik Jg. 85
(2005). Nr. 5, S. 312-319.

meisten Fällen der Mann sein, begünstigt (ECKSTEIN 2009: 107, HENNINGER ET AL. 2008: 115, OSTNER 2006: 191). Wie Eckstein dazu anmerkt, kritisierte das Bundesverfassungsgericht das Ehegattensplitting bereits zur Zeit seiner Einführung 1957, da die zugrunde liegende politische Absicht sei, Frauen zur Kindererziehung im Haus zu behalten (ECKSTEIN 2009: 51). Ein weiteres Problem macht Irene Gerlach in der Förderung ungleichmäßiger Einkommensverhältnisse in den ehelichen Partnerschaften aus:

Ehegattensplitting ist keine steuerliche Förderung der Familie, sondern lediglich eine solche von Ehen mit unterschiedlicher Wirtschaftskraft der Partner. (GERLACH 2010: 267).

Überlegungen zu Reformen oder zur Abschaffung gibt es trotzdem seit 2006 nicht mehr (HENNINGER ET AL. 2008: 117). Immerhin hat sich nun ein Gericht dazu entschieden, für Gleichheit in Bezug auf Lebenspartnerschaften zu sorgen. In einem Urteil des Finanzgerichts Köln vom 7.12.2011 heißt es in der Begründung:

Aus denselben Gründen, aus denen das BVerfG die Benachteiligung von Lebenspartnerschaften gegenüber Ehepaaren im Erbschaftsteuerrecht als verfassungswidrig angesehen hat, könnte auch die Benachteiligung im Einkommensteuerrecht, die in der Versagung des Splittingtarif liegt, als verfassungswidrig anzusehen sein.⁴¹

Es ist zu hoffen, dass dieses Urteil einen guten Weg in Richtung Anerkennung vielfältiger Beziehungsformen im Steuerrecht markiert und das Instrument besser anpasst.

Moderne Aspekte, oder solche, die modernisierend wirken könnten, sehe ich außer dem oben erwähnten Gerichtsurteil nicht. Was, bis auf einen geringeren steuerlichen Aufwand für verheiratete Paare, kann an einem Instrument modern sein, das so offen gegen Gleichheitsgrundsätze verstößt? Meiner Meinung nach kann eine doppelte Verwicklung hier höchstens in der Form vorliegen, als dass eine sich selbst als modern bezeichnende, und am Gender Mainstreaming orientierte, Gesellschaft dieses Instrument noch immer und ohne Reformen, seit fast 60 Jahren duldet. Obwohl eine grundsätzliche Abschaffung in der Bundesregierung derzeit nicht mehr zur Debatte steht, gibt es zumindest Verbesserungs- und Anpassungsvorschläge aus der Wis-

⁴¹ FG KÖLN. Beschl. v. 07.12.2011. Az. 4 V 2831/11.

senschaft: Familiensplitting (Gerlach 2010: 268, HENNINGER ET AL. 2008: 117, FARAHAT ET AL. 2006: 990), Individualbesteuerung, bzw. Realsplitting (DINGELDEY 2002: 158) oder ein simples „Rebranding“ (KOCHSKÄMPER 2011: 2). Einigkeit besteht glücklicherweise offensichtlich darin, dass es so, wie es ist, nicht bleiben darf. Das ist immerhin eine klare Zielsetzung, die nun nur noch deutlicher Gehör finden muss.

IV.4) Zwischenfazit: Familienpolitik zwischen Aufbruch und Rückschritt

Bei allen drei Instrumenten ist eine Verwicklung feststellbar. Bei Betreuungsgeld und Elterngeld liegt aus meiner Sicht definitiv eine doppelte Verwicklung zwischen Tradition und Moderne vor, während sie beim Ehegattensplitting nur indirekt bejaht werden kann, da dieses Instrument keinerlei moderne Elemente besitzt. Es kann nicht zwischen Tradition und Moderne schwanken und es kann in seiner verwendeten Form nicht familisierend oder entfamilisierend gedacht werden. Es ist ein konsequent traditionelles Instrument.

Außerdem steht für mich fest, dass die Familienpolitik nicht nur derzeit einer doppelten Verwicklung unterliegt, sondern es bereits immer getan hat. Auslöser für diese Erkenntnis ist hauptsächlich der Beitrag von Ilona Ostner aus dem Jahr 2006, in dem sie zeigt, dass familisierende und entfamilisierende Maßnahmen bisher in jeder Legislaturperiode nebeneinander existierten⁴². Diese Spannung zwischen Tradition und Moderne, Rückschritt und Aufbruch, ist aus meiner Sicht nicht zuletzt wegen verschiedener, in der Gesellschaft nebeneinander existierender Geschlechterleitbilder⁴³ und Familienformen⁴⁴ unvermeidlich. Es ist deswegen einerseits nicht weiter verwunderlich, dass in der aktuellen Familienpolitik Instrumente erstellt werden, die in beide Richtungen, Familisierung und Entfamilisierung, tendieren. Es ist andererseits folgerichtig, dass der deutschen Familienpolitik Inkonsistenz vorgeworfen wird (BMFSFJ 2011c, FUCHS/BOTHFELD 2011)⁴⁵. Die Sachverständigenkom-

⁴² Siehe die Abbildungen in OSTNER 2006, S. 189f.

⁴³ Auf die verschiedenen Geschlechterleitbilder gehen KLAMMER, Ute/KLENNER, Christina/PFAHL, Svenja (2010) ein: Arbeitsgruppe Familienernährerinnen. Frauen als Ernährerinnen der Familie: Politische und rechtliche Herausforderungen, in: Zeit für Verantwortung im Lebensverlauf. Politische und rechtliche Handlungsstrategien. Dokumentation der Tagung am 29.11.2010 im Deutschen Bundestag, Paul-Löbe-Haus. Berlin: BMFSFJ. S. 55-107.

⁴⁴ Weiterführend dazu PEUCKERT, Rüdiger (2008)⁷: Familienformen im sozialen Wandel. 7., vollständig überarbeitete Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

⁴⁵ Die Gegenmeinung vertritt das BMFSFJ 2011a. Beispiele werden dort auf Seite 36 genannt.

mission, die den ersten Gleichstellungsbericht für die Bundesregierung verfasst hat, stellt zur Inkonsistenz fest, dass es

Gleichstellungspolitik in Deutschland trotz erheblicher Fortschritte in den letzten Jahren an einem gemeinsamen Leitbild mangelt und Interventionen in unterschiedlichen Lebensphasen und verschiedenen Übergängen im Lebensverlauf unverbunden nebeneinander stehen. (BMFSFJ 2011c: 245)

Die Formulierung „unverbunden nebeneinander stehen“ und den Begriff des „Leitbildes“ finde ich daran besonders aussagekräftig, da die Bundesfamilienministerin im Gegensatz zu der Expertenkommission feststellt, es bestehe eine klare Linie. Diese Linie wird von ihr bezeichnet als „lebenslauforientierte Politik der fairen Chancen von Frauen und Männern“ (BMFSFJ 2011a: 35), welche definitiv „konsistent“ (DERS.: 36) sei.

V) Herausforderungen für eine zukünftige Familienpolitik

Die zukünftige Familienpolitik wird mit vielfältigen Herausforderungen konfrontiert werden. Diese sind sowohl explizit familienpolitisch, als auch gleichstellungspolitisch. Erfahrbar sein werden diese Herausforderungen im Allgemeinen durch soziale Ungleichheiten und demographische Entwicklungen. Bedingt sein werden die Herausforderungen durch die systemimmanente Inkonsistenz.

Für die Familienpolitik als solche qualifiziert sich als Hauptaufgabe sicherlich die Bewältigung des demographischen Wandels, der mit neuen Herausforderungen der „Generationengerechtigkeit“ (BURKART 2008: 285) einhergeht. Damit meint Burkart eine „Privilegierung der Älteren auf Kosten der Jüngeren“ (DERS. EBD.), die derzeit vorherrscht und sich zum Beispiel im Renten- und Pflegesystem äußert. Diese Privilegierung beinhaltet Spannungspotenzial, ebenso wie das Ziel der Gerechtigkeit zwischen Kinderlosen und Familien angesichts des demographischen Wandels (DERS. EBD.). Gleichzeitig ist zu bedenken, dass der Fokus auf (weibliche) Fertilität kritisch als „Feminisierung der Bevölkerungspolitik“ bezeichnet werden kann und grundsätzlich demographische Entwicklungen eher auf Probleme aus verschiedenen Dimensionen (Gesellschaft, Politik, Ökonomie, Ökologie) bezogen werden sollten. Der Blick auf den Wert der durchschnittlichen Geburtenrate pro Frau genügt hier nicht, vielmehr sollten „Machtverteilungen und Konflikte, Ausgren-

zungen und Hierarchisierungen, soziale Differenzierungen und geschlechtliche Arbeitsteilung“ (HUMMEL 2006: 28) an Beachtung gewinnen. Aus dem Blickwinkel einer Demographie-Politik muss bei Abwägungen zur Instrumentenausgestaltung daher bedacht werden, dass es zweifelhaft ist, dass von der Politik gesetzte finanzielle Anreize alleine die Geburtenrate signifikant erhöhen können (HENNINGER ET AL. 2008: 108)⁴⁶. Des Weiteren wird sich, insofern die Familienpolitik ihre derzeitige vor allem finanzielle Ausrichtung beibehält, die Problematik der sozialen Ungleichbehandlungen von Familien weiter zu einem kritischen Punkt entwickeln. Das wurde beim Elterngeld bereits näher erläutert. Es müssen Maßnahmen getroffen werden, die nicht eine Familie über eine andere stellen. Es sollte in Anbetracht der Gleichberechtigung keine Wertung zwischen einerseits gut qualifizierten und gebärfähigen Frauen und andererseits vermeintlich weniger qualifizierten, gebärfähigen Frauen vorgenommen werden (HENNINGER ET AL. 2008: 122f, PINL 2009: 97).

Aus geschlechterpolitischer Sicht liegen Herausforderungen im Hinblick auf die zeitgemäße Ausgestaltung der Politik vor. Das bedeutet, dass sie den Entwicklungen der Geschlechterverhältnisse und der Gesellschaft angepasst sein soll und „Rahmenbedingungen und Regularien abschaff[t, KL], die das traditionelle Modell immer wieder reproduzieren.“ (PINL 2009: 97). Die Familienministerin wertet als eine positive mögliche Maßnahme die „FlexiQuote“, die im Stufenplan „Frauen in Führungspositionen“ verankert ist (BMFSFJ 2011b: 19). In eine ähnliche Richtung, auf die „Nutzung des weiblichen Erwerbspersonenpotenzials [als, KL] eine Kernaufgabe der Zukunft“ (BMFSFJ 2011c: 109), weist außerdem die Sachverständigenkommission des Gleichstellungsberichts hin. Dies geschieht bewusst aus einer ökonomischen Perspektive. Diesen Aspekt, der in meiner Wahrnehmung tatsächlich sehr viele Artikel der Fachliteratur dominiert, beurteilen auch Gesine Fuchs und Sabine Bothfeld sehr kritisch, denn durch die einseitige Fokussierung auf das Erwerbsleben werden strukturelle Diskriminierungen und deren Ursachen nicht mehr weiter beleuchtet. Das führt zu einer Beendigung der Sache nach Gegenmaßnahmen (FUCHS/BOTHFELD 2011: 7). Das erhöht die Gefahr einer Vereinfachung der mehrdimensionalen Problematik.

⁴⁶ HENNINGER ET AL. bezeichnen den Versuch als „Gebär-Aktivierung“ (Dies. 2008: 121).

VI) Fazit

Die Geschichte der Familienpolitik als Geschlechterpolitik zeichnet sich besonders durch viele personelle Wechsel und divergierende Zielsetzungen und Schwerpunkte aus, wie in der Analyse der Instrumente veranschaulicht wird. Derzeitig wirkt der Postfeminismus stark auf die Familienpolitik ein. Er scheint das Potenzial zu haben, nachhaltig wirksam zu sein. Infolgedessen müssen Betreuungsgeld, Elterngeld und Ehegattensplitting als Ausprägungen des postfeministischen Prozesses genannt werden. Letzteres ist angesichts der Tatsache zu nennen, dass es allein dank dieser Prozesse fortwährend eine Existenzberechtigung hat.

Nach diesen Überlegungen betrachte ich erneut die Titelfrage der Arbeit: „Familienpolitik im Widerspruch?“. Die Feststellung, dass die Familienpolitik schon immer verwickelt war, wurde im Zwischenfazit erläutert. Vor diesem Hintergrund lautet die Antwort auf die Titelfrage: Ja, Familienpolitik ist im Widerspruch, er ist ihr immanent. Sie zeichnet sich im Zeitverlauf durch eine hohe Inkonsistenz aus und verfolgt einen regelrechten „Schlingerkurs“ (BECK-GERNSHEIM 2008: 30). Die Folgen sind gravierend: Frauen laufen heutzutage in egalitären Partnerschaften immer noch Gefahr, trotz einer verstärkten öffentlichen Sensibilität für ungleiche Geschlechterverhältnisse, nach der Geburt eines Kindes in traditionelle Rollenverständnisse zurückzufallen⁴⁷. Sie unterliegen immer noch strukturellen Benachteiligungen und divergierenden Ansprüchen an ihre Rolle. Um dem entgegenzuwirken müsste die Familienpolitik Unterstützung für Frauen und Familien anbieten. Ungeachtet der wünschenswerten Vermeidung eines möglichen Rückfalls in alte Rollenmuster, ergreift die Familienpolitik im Steuer- und Sozialrecht Maßnahmen, die die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls noch verstärken, bzw. diesen provozieren. Der Fortbestand des Ernährer-Modells wird nur unzureichend und inkonsequent in Frage gestellt. Das äußert sich vermehrt in Teilzeit- und Minijobs für Frauen mit Kindern und einer unzureichenden öffentlichen Kinderbetreuung, wie sich bei Ostner (2008) und im Gleichstellungsbericht nachlesen lässt. Folglich liegt derzeit tatsächlich lediglich eine

⁴⁷ Siehe dazu den 7. Familienbericht des BMFSFJ 2006: Familie zwischen Flexibilität und Verlässlichkeit. Perspektiven für eine lebenslaufbezogene Familienpolitik. Siebter Familienbericht. Berlin: BMFSFJ.

„rhetorische Modernisierung“ (s. Kap. III.2) vor. Erleichtert werden die vorliegenden Tendenzen der Familienpolitik durch die Frauen selbst, denn:

[Sie, KL] treten als bereitwillige Subjekte ökonomischer Leistung in Erscheinung und nehmen es gleichzeitig auf sich, weiterhin ihre traditionelle Rolle im Haushalt zu erfüllen, statt die Teilung der Reproduktionsarbeit radikal anzufechten. (McROBBIE 2010: 119)

Frauen verweigern durch ihre Selbst-Verortung im Postfeminismus und die Verinnerlichung seiner Idealbilder bereitwillig ein Aufbegehren. Feministische Gedanken zu vertreten ist weder chic noch begehrenswert. Sie unterwerfen sich Doppelbelastungen und vergessen, dass eine vermeintlich frei gewählte alleinige Verrichtung der Hausarbeit immer noch darauf basiert, dass die Geschlechterverhältnisse nach wie vor ungleich sind⁴⁸.

Notwendig sind aus meiner Sicht zukünftig verschiedene Dinge: Es müssen sich dringend bestehende Geschlechterungleichheiten zurück ins Gedächtnis gerufen werden, bevor man die Verstärkung einer „Männerförderung“ propagieren kann. Letzteres erscheint derzeit äußerst populär (BMFSFJ 2011a, BMFSFJ 2011b, BMFSFJ 2011c)⁴⁹. Es ist geschlechterpolitisch inkonsequent, die explizite Förderung von Frauen in der Familien- und Geschlechterpolitik zu verringern, so lange nachweisliche Benachteiligungen bestehen⁵⁰. Noch dazu, wenn statt tatsächlicher Wahlfreiheit ein Re-Traditionalisierungspotenzial der Geschlechterverhältnisse derartig präsent ist.

Ferner ist sich aus meiner Sicht die Familienpolitik selbst ihrer stark divergierenden Richtungen und Instrumente entweder nicht sonderlich bewusst, was besonders an der Selbstbezeichnung als „konsistent“ deutlich wird, oder sie möchte Traditionalisierungsfallen bewusst aufstellen. Demzufolge wäre die Re-Traditionalisierung politisch gewollt. Das gezeigte komplett fehlende Bewusstsein für eine Inkonsistenz der eigenen Politik erstaunt mich, weil im

⁴⁸ Näheres dazu in OSTNER 2008.

⁴⁹ Wissenschaftliche Rezeption siehe Julia Lepperhoff: „Dabei werden insbesondere Männer als neue Partner und als Adressaten der Gleichstellungspolitik entdeckt.“ (32), LEPPERHOFF, Julia (2010): Gleichstellungs- und Antidiskriminierungspolitik der Großen Koalition, in: Auth, Diana/Buchholz, Eva/Janczyk, Stefanie (Hg.) (2010): Selektive Emanzipation. Analysen zur Gleichstellungs- und Familienpolitik. Opladen: Barbara Budrich, S. 25-46.

⁵⁰ Denn: „Wenn es gelänge, den frauen- und familienpolitischen Systemwechsel so weit voranzutreiben, dass Frauen autonom und eigenständig, mit Kindern oder ohne, ihre Existenz sichern könnten, wären etliche frauenpolitische Hilfs- und Unterstützungsinstrumente womöglich gar nicht mehr nötig.“ (PINL 2009: 99).

wissenschaftlichen Diskurs, und im von der Bundesregierung selbst in Auftrag gegebenen Gleichstellungsbericht, andere Auffassungen vertreten werden. Gewissermaßen bestätigt das die soeben aufgestellte Vermutung. In demselben Maße bestätigend wirken die Einführung des Betreuungsgeldes und die Beibehaltung des Ehegattensplittings, das, was als finanzielles Contra-Argument der Gegner nicht zu vergessen ist, dem Staat Steuereinnahmen vorenthält. Dieses Geld könnte im Ergebnis anderweitig, beispielsweise für einen Ausbau von Betreuungsmöglichkeiten, verwendet werden.

Unter dem Aspekt, dass man, anstelle vieler verschiedener Maßnahmen, konsequent die Ermöglichung einer ausgedehnten Kinderbetreuung fördern könnte, ist auch das Elterngeld, obwohl ich es insgesamt positiv bewertet habe, etwas problematischer zu betrachten. Da ich es als teilweise inkonsequent und in manchen Belangen re-traditionalisierend wirkend bewertet habe, erscheint es zumindest im Rahmen des Möglichen, dass das Elterngeld nur ein „notwendiges Zugeständnis“ an die Erste Frauenbewegung in den 60er-Jahren darstellt und insgesamt die Dekonstruktion des Feminismus und eine Abwertung gleichstellungspolitischer Belange trotz Gender Mainstreaming weiter fortschreitet.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Bezüge in dieser Arbeit, des Buches von Angela McRobbie, derzeitiger hoher politischer Aktivität in der Familien- und insbesondere Erwerbs- und Männerpolitik, und nicht zuletzt großer Popularität von Geschlechterthemen, irritiert es mich, dass das Konzept der „doppelten Verwicklung“ in Deutschland bisher kaum wissenschaftlich und aufgegriffen wurde. Es bestätigt sich: Der liberale Wohlfühl-(Post-)Feminismus ist derzeit im Mainstream heimisch und die Bereitschaft zur Aufdeckung von Widersprüchen im System, oder gar zum Aufbegehren, erscheint gering. Dabei werden geschlechterpolitische Aufträge an die politischen Handlungsträger und Gestalter zukünftig nicht weniger. Es ist wünschenswert, dass hier der dringend notwendige Reflexionsprozess zeitnah einsetzt, damit die Geschlechterpolitik zu einem gleichstellungspolitischen Leitbild zurückfindet, das nicht den Fortbestand alter Ungleichheiten voraussetzt oder diese reproduziert.

VII) Literaturverzeichnis

ALTHAMMER, Jörg (2010): Bildungs- und Betreuungsgutscheine. Ein Weg aus dem Dilemma?, in: Hanns-Seidel-Stiftung (Hg.) (März/April 2010): Politische Studien. 61. Jahrgang. Nr. 430, S. 30-36.

AUTH, Diana/BUCHHOLZ, Eva/JANCZYK, Stefanie (Hg.) (2010): Selektive Emanzipation. Analysen zur Gleichstellungs- und Familienpolitik. Opladen: Barbara Budrich.

BÄR, Dorothee (2010): Instrumente einer erfolgreichen Familienpolitik, in: Hanns-Seidel-Stiftung (Hg.) (März/April 2010): Politische Studien. 61. Jahrgang. Nr. 430, S. 21-29.

BECK-GERNSHEIM, Elisabeth (2008): „Störfall Kind“: Frauen in der Planungsfalle, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.) (2008): Aus Politik und Zeitgeschichte. Nr. 24-25, S. 26-30.

BECKER-SCHMIDT, Regina (2003): Zur doppelten Vergesellschaftung von Frauen, in: gender...politik...online. http://web.fu-berlin.de/gpo/becker_schmidt.htm. Zuletzt abgerufen am 22.01.2012.

BERGER, Peter/KAHLERT, Heike (Hg.) (2006): Der demographische Wandel. Chancen für die Neuordnung der Geschlechterverhältnisse. Frankfurt/Main: Campus.

BERGER, Peter/KAHLERT, Heike (2006): Das „Problem“ des demographischen Wandels, in: Berger, Peter/Kahlert, Heike (Hg.) (2006): Der demographische Wandel. Chancen für die Neuordnung der Geschlechterverhältnisse, S. 9-26.

BÖLLERT, Karin/OELKERS, Nina (Hg.) (2010): Frauenpolitik in Familienhand? Neue Verhältnisse in Konkurrenz, Autonomie oder Kooperation. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

BÜCHNER, Charlotte/HAAN, Peter/SCHMITT, Christian/SPIEß, C. Katharina/WROHLICH, Katharina (2006): Wirkungsstudie „Elterngeld“. Gutachten des DIW im Auftrag des BMFSFJ. Berlin: BMFSFJ.

BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (Hg.) (2006): Das Ehegattensplitting. Berlin: BMFSFJ.

BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (Hg.) (2008): Das Elterngeld als Teil nachhaltiger Familienpolitik. Berlin: BMFSFJ.

BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (Hg.) (2011a): 25 Jahre Bundesfrauenministerium. Von der Frauenpolitik zu einer nachhaltigen Politik der fairen Chancen für Frauen und Männer. Berlin: BMFSFJ.

BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (Hg.) (2011b): Familie zuerst. Deutschland auf dem Weg zur familienfreundlichen Gesellschaft. Berlin: BMFSFJ.

BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (Hg.) (2011c): Neue Wege – Gleiche Chancen. Gleichstellung von Frauen und Männern im Lebensverlauf. Erster Gleichstellungsbericht. Stellungnahme der Bundesregierung zum Gutachten der Sachverständigenkommission. Gutachten der Sachverständigenkommission. Berlin: BMFSFJ.

BURKART, Günter (2006): Kinderlosigkeit, Kinderwunsch und politische Steuerung. Zaudernde Männer, zweifelnde Frauen, zögernde Paare: Wer ist Schuld an der Kinderlosigkeit?, in: Berger, Peter/Kahlert, Heike (Hg.) (2006): Der demographische Wandel. Chancen für die Neuordnung der Geschlechterverhältnisse, S. 111-136.

BURKART, Günter (2008): Familiensoziologie. Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft.

DEGELE, Nina (2008): Gender/Queer Studies. Eine Einführung. Paderborn: Wilhelm Fink.

DEUTSCHER BUNDESTAG (2011a): Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 4. Juli 2011 eingegangenen Antworten der Bundesregierung. Drucksache 17/6541. Berlin: Deutscher Bundestag.

DEUTSCHER BUNDESTAG (2011b): Plenarprotokoll 17/138. Stenografischer Bericht. 138. Sitzung. Berlin: Deutscher Bundestag.

DINGELDEY, Irene (2002): Ehegattenbesteuerung im europäischen Vergleich, in: WSI Mitteilungen (2002). Nr. 3, S. 154-160.

ECKSTEIN, Christiane (2009): Geschlechtergerechte Familienpolitik. Wahlfreiheit als Leitbild für die Arbeitsteilung in der Familie. Stuttgart: W. Kohlhammer.

EVERS, Adalbert/HEINZE, Rolf G. (Hg.) (2008): Sozialpolitik: Ökonomisierung und Entgrenzung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

FÄRBER, Christine/SPANGENBERG, Ulrike/STIEGLER, Barbara (2008): Umsteuern. Gute Gründe für ein Ende des Ehegattensplittings, in: Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung (Hg.) (August 2008): WISO direkt. Analysen und Konzepte zur Wirtschafts- und Sozialpolitik. Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung.

FARAHAT, Anuscheh/JANCZYK, Stefanie/MÄNGEL, Annett/SCHÖNIG, Barbara (2006): Exklusive Emanzipation. Zur Frauen- und Familienpolitik der großen Koalition, in: Blätter für deutsche und internationale Politik (2006). Nr. 8, S. 985-994.

FRASER, Nancy (2009): Feminismus, Kapitalismus und die List der Geschichte, in: Blätter für deutsche und internationale Politik (2009). Nr. 2, S. 43-57.

FUCHS, Gesine/BOTHFELD, Silke (2011): Gleichstellung in Deutschland im europäischen Vergleich, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.) (2011): Aus Politik und Zeitgeschichte. 61. Jahrgang. Nr. 37-38, S. 7-18.

GERLACH, Irene (2008): Familienpolitik. Geschichte und Leitbilder, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.) (2009): Informationen zur politischen Bildung. Familie und Familienpolitik. Heft 301, S. 36-53.

GERLACH, Irene (2010)²: Familienpolitik. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

GRUESCU, Sandra/RÜRUP, Bert (2005): Nachhaltige Familienpolitik, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.) (2005): Aus Politik und Zeitgeschichte. Nr. 23-24, S. 3-6.

HARK, Sabine (2005): Dissidente Partizipation. Eine Diskursgeschichte des Feminismus. Frankfurt/Main: Suhrkamp.

HAUSOTTER, Jette (2010): Zwischen Emanzipation und Einpassung: postfeministische Verwicklungen in Politik und Popkultur, in: Feministisches Institut Hamburg (2010): Gesammelte Statements 2010. Analysen, Positionen & Beratung, S. 21-24.

HENNINGER, Annette/WIMBAUER, Christine/DOBROWSKI, Rosine (2008): Geschlechtergleichheit oder „exklusive Emanzipation“? Ungleichheitssoziologische Implikationen der aktuellen familienpolitischen Reformen, in: Berliner Journal für Soziologie (2008). Jahrgang 18. Nr. 1, S. 99-128.

HOLLAND-CUNZ, Barbara (2007) (Nachdruck): Die alte neue Frauenfrage. Frankfurt/Main: Suhrkamp.

HUMMEL, Diana (2006): Demographisierung gesellschaftlicher Probleme? Der Bevölkerungsdiskurs aus feministischer Sicht, in: Berger, Peter/Kahlert, Hei-

ke (Hg.) (2006): Der demographische Wandel. Chancen für die Neuordnung der Geschlechterverhältnisse, S. 27-52.

JARASS, Hans D./PIEROTH, Bodo (2011)¹¹: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar. München: C. H. Beck.

KAHLERT, Heike (2006): Perspektiven. Der demographische Wandel im Blick der Frauen- und Geschlechterforschung, in: Berger, Peter/Kahlert, Heike (Hg.) (2006): Der demographische Wandel. Chancen für die Neuordnung der Geschlechterverhältnisse, S. 295-310.

KLEINAU, Elke/MAURER, Susanne/MESSERSCHMIDT, Astrid (Hg.) (2011): Ambivalente Erfahrungen – (Re-)Politisierung der Geschlechter. Opladen: Budrich UniPress.

KOALITIONSVERTRAG (2009): Wachstum. Bildung. Zusammenhalt. Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP. Berlin.

KOCHSKÄMPER, Susanna (2011): Abschaffen oder Ausbau? Gedanken zum Ehegattensplitting, in: Institut für Wirtschaftspolitik an der Universität zu Köln (2011): Ordnungspolitischer Kommentar. Nr. 8/2011.

KREIMER, Margareta/STURN, Richard/DUJMOVITS, Rudolf (Hg.) (2011): Paradigmenwechsel in der Familienpolitik. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

KÜRSCHNER, Isabelle (2010): Einführung, in: Hanns-Seidel-Stiftung (Hg.): Politische Studien (März/April 2010). 61. Jahrgang. Nr. 430, S 19-20.

MARTINEK, Hanne (2010): Die Einführung des Elterngeldes: Ermöglichung der finanziellen Unabhängigkeit für (alle) Frauen?, in: Auth, Diana/Buchholz, Eva/Janczyk, Stefanie (Hg.) (2010): Selektive Emanzipation. Analysen zur Gleichstellungs- und Familienpolitik, S. 151-172.

MCRROBBIE, Angela (2010): Top Girls. Feminismus und der Aufstieg des neo-liberalen Geschlechterregimes. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

METZNER, Mathias (2009): Die einzelnen Grundrechte, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.) (2009): Informationen zur politischen Bildung. Grundrechte. Heft 305, S. 24-57.

NAVE-HERZ, Rosemarie (2006)²: Ehe- und Familiensoziologie. Eine Einführung in Geschichte, theoretische Ansätze und empirische Befunde. Weinheim, München: Juventa.

NOWAK, Jörg (2010): Familienpolitik als Kampfplatz um Hegemonie. Bemerkungen zur Leerstelle eines linken Feminismus, in: Auth, Diana/Buchholz, Eva/Janczyk, Stefanie (Hg.) (2010): Selektive Emanzipation. Analysen zur Gleichstellungs- und Familienpolitik, S. 129-150.

OSTNER, Ilona (2006): Paradigmenwechsel in der (west)deutschen Familienpolitik, in: Berger, Peter/Kahlert, Heike (Hg.) (2006): Der demographische Wandel. Chancen für die Neuordnung der Geschlechterverhältnisse, S. 165-202.

OSTNER, Ilona (2008): Familie und Geschlechterverhältnis, in: Schneider, Norbert F. (Hg.) (2008): Lehrbuch Moderne Familiensoziologie. Opladen & Farmington Hills: Barbara Budrich, S. 219-236.

PFAHL, Svenja/REUYß, Stefan (2009): Das neue Elterngeld. Erfahrungen und betriebliche Nutzungsbedingungen von Vätern – eine explorative Studie. Zusammenfassung der Projektergebnisse. http://www.boeckler.de/pdf_fof/S-2008-128-3-3.pdf. Zuletzt abgerufen am 30.01.2012.

PIEROTH, Bodo/SCHLINK, Bernhard (2010)²⁶: Grundrechte. Staatsrecht II. Heidelberg: C.F. Müller.

PINL, Claudia (2009): Die Zukunft der Emanzipation. Von der Familien- zur Gesellschaftspolitik, in: Blätter für deutsche und internationale Politik (2009). Nr. 2, S. 94-101.

PROBYN, Elspeth (1990): New traditionalism and post-feminism: TV does the Home, in: Screen (1990). Nr. 31: 2, S. 147-159.

RHEINISCH-WESTFÄLISCHES INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG (2009): Evaluation des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit. Studie zu den Auswirkungen des BEEG auf die Erwerbstätigkeit und die Vereinbarkeitsplanung. Endbericht. Studie im Auftrag des BMFSFJ. Essen: rwi.

ROTHGANG, Heinz/PREUSS, Maike (2008): Ökonomisierung der Sozialpolitik? Neue Begründungsmuster sozialstaatlicher Tätigkeit in der Gesundheits- und Familienpolitik, in: Evers, Adalbert/Heinze, Rolf G. (Hg.) (2008): Sozialpolitik: Ökonomisierung und Entgrenzung, S. 31-48.

SCHNEIDER, Norbert F. (Hg.) (2008): Lehrbuch Moderne Familiensoziologie. Opladen & Farmington Hills: Barbara Budrich.

STROHMEIER, Klaus Peter (2008): Familie und Familienpolitik in Europa, in: Schneider, Norbert F. (Hg.) (2008): Lehrbuch Moderne Familiensoziologie. Opladen & Farmington Hills: Barbara Budrich, S. 237-252.

WALGENBACH, Katharina (2011): Jugend, Geschlecht und „Generationengerechtigkeit“ im demographischen Wandel, in: Kleinau et al. (Hg.) (2011): Ambivalente Erfahrungen – (Re-)Politisierung der Geschlechter, S. 191-205.

WITTERAUF, Peter (2011): Das Ehegattensplitting im Steuerrecht - eine sachgerechte und unverzichtbare Regelung, in: Hanns-Seidel-Stiftung (Hg.) (2011): Argumentation kompakt. Nr. 3, S. 1-8.

ZENTRUM FÜR EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSFORSCHUNG GMBH (2009): Fiskalische Auswirkungen sowie arbeitsmarkt- und verteilungspolitische Effekte

einer Einführung eines Betreuungsgeldes für Kinder unter 3 Jahren. Studie im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen. Kurzfassung.

<ftp://ftp.zew.de/pub/zew->

[docs/gutachten/Betreuungsgeld_Kurzfassung2009.pdf](#). Zuletzt abgerufen am 01.02.2012.

Erklärung

Hiermit versichere ich, den folgenden Text zum Thema

selbständig verfasst zu haben.

Die Regeln guten wissenschaftlichen Arbeitens sind mir bekannt.

Jeglicher fremde Text wurde von mir als solcher gekennzeichnet (Zitate) und durch entsprechende Quellenangaben belegt.

Ort, Datum, Unterschrift